Stadt Altentreptow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Bau, Ordnung und Soziales
Vorlage-Nr.:	01/BV/057/2019
Verfasser:	Holz, Kevin
Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	23.10.2019

Bebauungsplan Nr. 26 "Am Amtshof" der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	05.11.2019	01 Stadtvertretung Altentreptow

Sach- und Rechtslage:
Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in öffentlicher Sitzung am 21.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf nebst Begründung lag in der Zeit vom 22.07.2019 bis 23.08.2019 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel unter https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen möglich. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte letztmalig mit Schreiben vom 15.07.2019.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt vorzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist im Ergebnis des durchgeführten Abwägungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen und erlangt damit Rechtskraft.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2019 gebilligt.
4. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2019:		**in Folgejahren:**	
☐ Nein ☒ Ja		☒ Nein	☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:			
☒ **planmäßig zur Verfügung unter:** **Produktsachkonto:** 5.1.1.00.56250000 **Bezeichnung:** Sachverst., Gerichts- u.ä. Aufwendungen (Planungsleistungen f. B- u. F-Pläne)		☐ **nicht zur Verfügung** (Deckungsvorschlag) **Produktsachkonto:** **Bezeichnung:** ☐ **Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung**	
Haushaltsmittel:	14.000,00 €	**Haushaltsmittel:**	
bisher angeordnete Mittel:	2.467,53 €	**bisher angeordnete Mittel:**	
Maßnahmesumme:	595,00 €	**Maßnahmesumme:**	
noch verfügbar:	10.937,47 €	**noch verfügbar:**	

Erläuterungen:
Die Gesamtkosten des Vorhabens liegen bei 5.950,00 €. Es wurden bereits 90 % der Gesamtkosten beglichen. Es folgt nur noch die Schlussrechnung mit 595,00 €.

Anlagen:
Anlage 1:
Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Bearbeitungsstand Oktober 2019

Anlage 2:
Satzung über den Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Bearbeitungsstand Oktober 2019

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Plantanenstr. 43 17033 Neubrandenburg	01.10.2019	**1. Allgemeines/ Grundsätzliches** 1. Nordöstlich des ALDI-Marktes im Süden des Stadtgebietes von Altentreptow soll auf den Flächen, auf denen Garagengebäude im Bestand vorhanden sind, ein Mischgebiet entwickelt werden. Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Amtshof" der Stadt Altentreptow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden 2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 15. August 2019 liegt mir vor. Danach entspricht der o.g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. 3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow ist in der Fassung der 5. Änderung neu bekanntgemacht worden und hat mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits weiteren Änderungen, welche den durch o. g. Bebauungsplan in Rede stehenden Bereich aber nicht betreffen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird für das o. g. Plangebiet eine gemischte Baufläche dargestellt, so dass festgestellt werden kann, dass sich der Bebauungsplan Nr. 26 „Amtshof" aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. 4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.	**Zu 1.1.-1.3 Allgemeines und Grundsätzliches** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Aus den angeführten Hinweisen ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4.1. Mit o. g. Bebauungsplan wird im nördlichen Plangebiet ein kleiner Teilbereich des seit August 2003 rechtskräftigen **Bebauungsplanes Nr. 8 „Torumfahrt Brandenburger Tor"** überplant. Dieser setzt für den nördlichen Bereich des Flurstückes 172/17 der Flur 3 in der Gemarkung Altentreptow eine öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ´öffentliche Parkfläche´ fest. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bezogen auf die Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Altentreptow. Jedoch möchte ich anmerken, dass sich die Stadt auf Grund der zukünftig wegfallenden öffentlichen Parkfläche über deren Bedarf und Verbleib auseinandersetzen muss.	**Zu 1.4.1 Bebauungsplanes Nr. 8** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 auf einer stadteigenen Teilfläche des Flurstücks 172/17 erzeugt keinerlei städtebauliche Spannungen. Die bisherige Zielstellung eines öffentlichen Parkplatzes wird mit In-Kraft-Treten des neuen Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof“ durch die Festsetzung eines Mischgebietes verdrängt. Die Begründung wird dazu unter Punkt 1 Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass redaktionell ergänzt.
			4.2. Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist insbesondere die **gesicherte Erschließung**. Regelmäßig gehört hierzu auch der abwehrende Brandschutz. Aus der vorliegenden Begründung zu o.g. Planentwurf sind lediglich allgemeine Anforderungsmaßstäbe zu entnehmen. Wie tatsächlich der Löschwasserbedarf im Plangebiet abgesichert wird, bleibt unklar. Insofern besteht diesbezüglich noch Klärungs- bzw. Ergänzungsbedarf.	**Zu 1.4.2 gesicherte Erschließung** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Für das Umfeld und den Geltungsbereich selbst wird der Löschwasserbedarf durch das Wasserversorgungsnetz und entsprechende Unterflur-Löschwasserhydranten z. B. in der Teetzlebener Straße sowie am Grünen Gang abgesichert. Die Begründung wird hierzu redaktionell ergänzt.
			2. Anregungen und Hinweise **2.1. Naturschutz** Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme. Artenschutz Die Ausführungen unter Punkt 6.4 Umweltprüfung sollten ggf. noch einmal überarbeitet werden, da die im Plangebiet ehemals vorhandenen Gebäude bereits	**Zu 2.1. Naturschutz** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Begründung wird unter Punkt 6.4 redaktionell zu den bereits abgebrochenen Garagen richtiggestellt.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			abgebrochen wurden. Das Areal ist derzeit recht kurzrasig und zeigt keine auffälligen Biotopstrukturen. Dennoch ist das Vorhandensein von Offenlandbrütern auf der Fläche möglich (Feldlerche, Schafstelze, Grauammer, Braunkehlchen etc.). Die Baufeldfreimachung ist daher durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten und der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld anzuzeigen. **2.2. Wasserwirtschaft** Aus wasserrechtlicher Sicht wird Folgendes angemerkt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter 8.1 festgelegt, dass anfallendes Niederschlagswasser entstehungsnah zu versickern ist. Im Bebauungsplan ist dies verbindlich festzulegen. Folgende Varianten sind bei einer Versickerung möglich: a) Genehmigungsfreie ortsnahe (auf dem jeweiligen Grundstück) Versickerung, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Bodenverhältnisse zulassen. b) Versickerung mittels technischer Anlagen (wie Rigolen, Mulden, Sickerschächte, Versickerungsdräne usw.) Varianten a) und b) sind Benutzungen von Gewässern (§ 9 WHG und § 5 LWaG). Variante a) ist gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V genehmigungsfrei, soweit die gemeindliche Satzung (wie der B-Plan) eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird. Die Variante b) bedarf gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung. Die jeweiligen Nutzer müssen einen entsprechenden Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises stellen. Mit dem Antrag	**Zu 2.2. Wasserwirtschaft** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Versickerung von Niederschlagswasser erfordert die dazu notwendigen wasserrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 55 WHG sowie einen ausreichend versickerungsfähigen Baugrund. Alternativ besteht die Möglichkeit der erlaubnispflichtigen Ableitung von Niederschlägen in die Vorflut oder in dazu geeignete technische Anlagen (wie Rigolen, Mulden, Sickerschächte, Versickerungsdräne usw.). Eine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne von § 8 WHG ist durch den jeweiligen Nutzer bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen. Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.) einzureichen. Dabei ist das Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten. Die Begründung wird zu den oben beschriebenen Sachverhalten redaktionell ergänzt. Eine abwägungserhebliche Relevanz für den Inhalt des Bebauungsplans besteht hingegen nicht.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			auf wasserrechtliche Erlaubnis sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.) einzureichen. Dabei ist das Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA-A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Die zulässige Niederschlagswasserentsorgung ist mit den entsprechenden Hinweisen in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. Die künftigen Bauvorhaben sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung und zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungs- und Entsorgungsträger zu vereinbaren, die Ausführung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde/Stadt vorzunehmen.	
			2.3. Bodenschutz Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass es nach Aktenlage nebenan eine ehemalige wilde Deponie unter und südlich der Straße gibt, Flurstück 175/1, „Am Amtshof". Es ist nicht bekannt, wie groß die Ablagerung ist und welche Qualität sie hat. Im Zuge der weiteren Planung sollte geklärt werden, ob die Ablagerung auch das o. g. Flurstück betrifft. Gegebenenfalls wären Abfälle zu entsorgen oder die Planung anzupassen. Diese Unterlagen sind dann der unteren Bodenschutzbehörde zur Beurteilung vor zu legen.	**Zu 2.3. Bodenschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Das Flurstück 175/1 ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der einbezogene Geltungsbereich frei von Altlasten. Für bisher nicht bekannte Altlasten gelten die Pflichten zur Gefahrenabwehr im Sinne von § 4 BBodSchG.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			2.4. Immissionsschutz Gegen die mit o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsabsichten der Stadt Altentreptow bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Hinsichtlich des § 50 BlmSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden sollen, bestehen allerdings Bedenken. Begründung: Im Jahr 2018 hat die Stadt Altentreptow für das Flurstück 172/17 der Flur 3 von Altentreptow eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses (Az. Bauamt: 2999/2019-209) auf diesem Grundstück eingereicht. Da das Grundstück direkt an die ungeschützte Laderampe und den Abfallcontainer des ALDI-Verbrauchermarktes grenzt, ist in der erfolgten immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme zum Vorhaben, darauf hingewiesen worden, dass an dieser Grundstücksgrenze Schallschutzmaßnahmen notwendig werden, die wegen des Heranrückens der Wohnbebauung an den bestehenden Verbrauchermarkt durch den Vorhabenträger vorzunehmen sind. Dem o. g. Bebauungsplan ist die „Schallimmissionsprognose für den B-Plan 26 'Am Amtshof' Altentreptow" des Ingenieurbüros für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse Ökö-control GmbH, Schönebeck vom 15. März 2019 beigefügt. Das Gutachten untersucht die Immissionspunkte entlang der vorgesehen Baugrenze und kommt zwar zu dem Ergebnis, dass die Lärmimmissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) eingehalten werden. Durch das Gutachten wird aber zugleich belegt, dass bei einer Gebietseinstu-	**Zu 2.4. Immissionsschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen des vorliegenden Aufstellungsverfahrens im besonderen Maße berücksichtigt. Ein Verstoß gegen § 50 BlmSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden sollen, kann mit der vorliegenden Planung sicher ausgeschlossen werden. Vordergründiges Ziel des Bebauungsplans ist die Zulässigkeit die Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO im Vernehmen mit der Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses. Daran lässt der Entwurf der Begründung schon unter dem Punkt 1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass keinen Zweifel. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang jedoch allein der Zulässigkeitsmaßstab gemäß den textlichen Festsetzungen Teil B; Festsetzung 1.1.1. In diesem Zusammenhang kommt die „Schallimmissionsprognose für den B-Plan 26 'Am Amtshof' Altentreptow" des Ingenieurbüros für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse Ökö-control GmbH, Schönebeck vom 15. März 2019 zu dem Ergebnis, dass die Lärmimmissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) eingehalten werden. Demgegenüber wird die Mutmaßung der unteren Immissionsschutzbehörde zurückgewiesen, dass Festsetzung eines Mischgebietes dem Ergebnis der Schallimmissionsprognose mit der ermittelten Überschreitung des Richtwertes Nacht für allgemeine Wohngebiete geschuldet zu sein soll. Dem Zulässigkeitsmaßstab eines Mischgebietes entsprechend wird die Stadt Altentreptow als Grundstück-

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			fung als - WA - allgemeines Wohngebiet - der zulässige Lärmimmissionsrichtwert für die Nacht von 40 dB(A) durch die Anliefer- und Containerwechselvorgänge bei Aldi überschritten werden würde. Auf Seite 4 des Gutachtens wird unter „1. Aufgabenstellung" das Vorhaben für das Plangebiet „Amtshof" deutlich. Im Satz 2 lautet es: „Im Plangebiet sollen Wohnhäuser errichtet werden." Bei der geringen Größe der ausgewiesenen Baugrenze im Plangebiet scheint die Errichtung von einem, höchstens 2 Gebäuden - laut gutachterlicher Aufgabenstellung Wohnhäuser - realisierbar. Es ist nicht erkennbar, dass im Plangebiet eine für ein Mischgebiet notwendige „Durchmischung" überhaupt erfolgen kann. Die Ausweisung als Mischgebiet scheint vielmehr dem Ergebnis der Schallimmissionsprognose mit der ermittelten Überschreitung des Richtwertes Nacht für allgemeine Wohngebiete geschuldet zu sein. Die Einhaltung dieses Richtwertes könnte nach Auffassung der unteren Immissionsschutzbehörde auch mit wenig aufwändigen Schallschutzmaßnahmen, wie der Errichtung einer Lärmschutzwand zum Beispiel mit Gabionen in zu berechnender Stärke und Höhe o.ä. an der Grundstücksgrenze zum ALDI-Verbrauchermarkt erreicht werden. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung des Planungsgebietes als MI - Mischgebiet zu hinterfragen. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde wird die Planung im Hinblick auf die Folgen für die Bauherren von Wohnhäusern als nicht vertretbar eingeschätzt. Der Stadt Altentreptow wird ein Überdenken der Gebietseinstufung empfohlen.	seigentümer sicherstellen, dass eine Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören tatsächlich erfolgt. Die Stadt Altentreptow wird die in § 1 Abs. 3 BauGB verankerte kommunale Planungshoheit selbstbestimmend wahrnehmen und an der Gebietsfestsetzung eines Mischgebietes festhalten.
			2.5. Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht wird auf Folgendes aufmerksam gemacht. Die Angabe zum Löschwasser bedingt eine geringe Gefahr der Brandausbreitung. Es sind keine Festle-	**Zu 2.5. Brandschutz** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Für das Umfeld und den Geltungsbereich selbst wird der geforderte Löschwasserbedarf durch das Wasserversorgungsnetz und entsprechende Unterflur-

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			gungen dazu getroffen. Daher ist ein Bedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden zu decken. Der Löschbereich von 300 m soll nicht überschritten werden. Kann diese Menge nicht dem Trinkwassernetz entnommen werden, sind Entnahmestellen aus natürlichen Gewässern erforderlich. Auf die notwendige Verbindung von Baugrundstück zur öffentlichen Verkehrsfläche zur Erfüllung des § 4 LBauO M-V wird außerdem hingewiesen.	Löschwasserhydranten z. B. in der Teetzlebener Straße sowie am Grünen Gang abgesichert. Die Begründung wird hierzu redaktionell ergänzt.
			2.6. Straßenverkehrsbehörde Von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen. Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der	**Zu 2.6. Straßenverkehrsbehörde** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.	
			2.7. andere Fachämter Aus Sicht des Gesundheitsamtes sowie seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o.g. Bebauungsplan der Stadt Altentreptow.	**Zu 2.6. andere Fachämter** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			3. Sonstiges Redaktionelles 1. Rechtsgrundlagen sind grundsätzlich auf aktuellem Stand wiederzugeben. Auf die Angabe der BauNVO auf dem Planentwurf ist daher entsprechend zu aktualisieren. 2. In der Begründung unter Punkt 8.1 wird von einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen, was jedoch nicht Planungsziel der Stadt ist. Hier bedarf es insofern einer Berichtigung.	**Zu 3. Sonstiges** **Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die Rechtsgrundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird redaktionell berichtigt. Punkt 8.1 der Begründung wird zudem Planungsziel der Stadt Altentreptow berichtigt.
2.	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt** Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	07.08.2019	**1. Landwirtschaft, EU- Förderangelegenheiten** Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise.	**Zu 1. Landwirtschaft, EU- Förderangelegenheiten** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			2. Integrierte ländliche Entwicklung Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.	**Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			3. Naturschutz, Wasser und Boden Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder	**Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis: Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG)	**Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung** Helmut-Just-Str. 2 – 4 17036 Neubrandenburg	15.08.2019	Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes - BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 {GVOBI. M-V S. 258) Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte {RREP MS) vom 15.06.2011. Folgende Unterlagen haben vorgelegen: - Planzeichnung M 1:500, Stand 10/2018 (Entwurf) - Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amts-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			hof; Stand 10/2018 - Informationsschreiben über die öffentliche Auslegung der Planentwürfe **1. Planungsziel:** Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für ein Mischgebiet (MI) im südlichen Bereich der Straße „Am Amtshof der Stadt Altentreptow. **2. Im Ergebnis wird Folgendes festgestellt:** 2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse gemäß LEP M-V und gemäß RREP MS von Belang: Der Stadt Altentreptow wurde laut RREP MS die Funktion eines Grundzentrums zugeordnet {Programmsatz 3.2.3(1) RREP MS, Ziel der Raumordnung). Die Grundzentren der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden, Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereichs bereitstellen und zur Sicherung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge insbesondere in den Ländlichen Räumen beitragen (Programmsatz 3.2.3(2) RREP MS). Hierzu zählen sowohl gewerbliche Nutzungen sowie ausreichend differenzierte Wohnraumangebote. Zentrale Orte sollen überörtliche Bündelungsfunktionen übernehmen und als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, Versorgung, Siedlungsentwicklung, kulturellen, Bildungs-, sozialen und Sportinfrastruktur, Verwaltungsinfrastruktur vorrangig gesichert und ausgebaut werden (Programmsatz 3.2(1) RREP MS). Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen (Programmsatz 4.1(2) RREP MS). Die gewerbliche Bauflächenentwicklung soll auf die	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Zentralen Orte konzentriert werden (Programmsatz 4.1(5) RREP MS). Die Ausweisung neuer Bauflächen [...] soll in Anbindung an bebaute Ortslagen erfolgen (Programmsatz 4.1(6) RREP MS). 2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis: Für den Geltungsbereich wird ein Gebiet von ca. 0,34 ha als Mischgebiet (MI) im Südosten der Stadt Altentreptow ausgewiesen. Am Standort ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen. Das Gelände befindet sich derzeit im beräumten Zustand. Ehemals vorhandene Gebäude (Garagen) wurden vollständig abgebrochen. Im Süden grenzt ein Aldi-Markt an den Planungsraum. Westlich befindet sich eine Kleingartenanlage. Östlich und nördlich wird das Gebiet von der Straße „Am Amtshof und einem Verbindungsweg eingefasst. Den Programmsätzen 3.2(1) RREP MS, 3.2.3(1) RREP MS sowie 3.2.3(2) RREP MS und i.V.m. der Karte M 1:100.000 wird entsprochen, da nach RREP MS die Stadt Altentreptow als Grundzentrum festgelegt ist. Das Bauvorhaben erfolgt als Nachnutzung einer brachliegenden ehemals baulich genutzten Fläche an einem integrierten Standort innerhalb der Ortslage. Hierbei findet ein Altstandort im Siedlungsbestand Berücksichtigung. Die Vorhabenfläche passt sich in bestehende Siedlungsstrukturen ein, dadurch wird eine Baulücke geschlossen. Der Innenentwicklung wird somit Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt (Programmsatz 4.1(2) RREP MS) **3. Schlussbestimmung:** Der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amtshof' der Stadt Altentreptow entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
4.	**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege** Domhof 4/ 5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
5.	**Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie** Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	13.08.2019	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.07.2019 keine Stellungnahme ab.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
6.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** 01059 Dresden	14.08.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, wie aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Am Rowaer Forst 1,17094 Burg Stargard, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Begründung wird zu den Anforderungen an die telekommunikationstechnische Erschließung im Geltungsbereich redaktionell ergänzt.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI23, Am Rowaer Forst 1,17094 Burg Stargard, informiert. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre). Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 3301903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen, müssen übero. g. Servicenummer ausgelöst werden.	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unten https://www.telekom.de/hilfe/bauherren Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen, Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten! Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten: Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen" bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder" können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: Pianauskunft.nprdost@telekom.de gestellt werden. Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender", um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.	
7.	**Gemeinde Wildberg** Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	17.07.2019	Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Oktober 2018) vor. Die Gemeinde Wildberg stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
8.	**Gemeinde Grapzow** Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	17.07.2019	Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Oktober 2018) vor. Die Gemeinde Grapzow stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
9.	**Gemeinde Groß Teetzleben** Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	17.07.2019	Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Oktober 2018) vor. Die Gemeinde Groß Teetzleben stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
10.	**Gemeinde Wolde** Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	17.07.2019	Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Oktober 2018) vor. Die Gemeinde Wolde stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
11.	**Gemeinde Pripsleben** Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	17.07.2019	Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Oktober 2018) vor. Die Gemeinde Pripsleben stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof" der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	**Gemeinde Gültz** Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	17.07.2019	Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Oktober 2018) vor. Die Gemeinde Gültz stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof" der Stadt Altentrep-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			tow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	
13.	**Gemeinde Golchen** Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	17.07.2019	Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Oktober 2018) vor. Die Gemeinde Golchen stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof" der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
14.	**Gemeinde Burow** Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	17.07.2019	Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Oktober 2018) vor. Die Gemeinde Burow stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.	**Gemeinde Grischow** Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstr. 1 17087 Altentreptow	17.07.2019	Der Gemeinde lagen der Entwurf des o.g. Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung (Bearbeitungsstand Oktober 2018) vor. Die Gemeinde Grischow stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof" der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	**Gemeinde Neddemin** Über Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
17.	**Gemeinde Brunn** Über Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
18.	**Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH** Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow	31.07.2019	Im Bereich des o.g. Bauvorhabens sind Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/ Altentreptow vorhanden. Der vorhandene Leitungsbestand darf nicht überbaut werden. Anliegend erhalten Sie einen Übersichtsplan zu Ihrer Verwendung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
19.	**Amt für Geoinformationen, Vermessungs- und Katasterwesen** Lübecker Straße 289 19059 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr** PSF 29 63 53019 Bonn	18.07.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
21.	**Straßenbauamt Neustrelitz** Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	30.07.2019	Die Unterlagen zum vorgelegten Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraßen - Grüner Gang - und - Am Amtshof- Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. Entwurf der Stadt Altentreptow mit dem Stand Oktober 2018.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
22.	**Bergamt Stralsund** Frankendamm 17 18439 Stralsund	22.07.2019	Der von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Bebauungsplan Nr. 26 "Am Amtshof" der Stadt Altentreptow, berührt keine bergbaulichen Belange nach	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belangen werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	
23.	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei** Graf-York-Str. 6 19061 Schwerin	18.07.2019	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			„Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	
24.	**IHK zu Neubrandenburg** Katharinenstr. 48 17033 Neubrandenburg	07.08.2019	Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Bedenken bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
25.	**Betrieb für Bau und Liegenschaften** Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
26.	**GDMcom** Maximilianallee 4 04129 Leipzig		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
27.	**50 Hz Transmission GmbH** Heidestraße 2 10557 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
28.	**Landesforst M-V Adör Forstamt Stavenhagen** An den Tannen 1 17139 Gielow	16.08.2019	Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219) wie folgt Stellung: Von Seiten der Forstbehörde wird dem Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amtshof" der Stadt Altentreptow zugestimmt. Begründung: Durch die Maßnahme ist kein Wald nach § 2 (LWaldG M-V) betroffen. Der nach § 20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand wird eingehalten. Belange des Landeswaldgesetzes werden somit nicht berührt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
29.	**Wasser- und Bodenverband Untere Tollense – Mittlere Peene** Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	18.07.2019	seitens des Verbandes werden zum genannten Planentwurf keine besonderen Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Gewässer II. Ordnung vorhanden sind. Das teilweise verrohrte Gewässer GR 6.1 befindet sich weiter nördlich im Anschluss an das Plangebiet. Sollte dennoch eine Gewässerbenutzung in Form einer Einleitung zukünftig, oder für die Dauer möglicher Baumaßnahmen notwendig werden, so ist eine entsprechende Genehmigung gesondert bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen. In diesem Fall ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Rohrleitung nachzuweisen. Sollte der Geltungsbereich des B-Plans geändert oder erweitert werden, so ist der WBV erneut zu beteiligen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
30.	**e.dis AG** Langenwahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/ Spree		Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Juli 2019 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/ Gas-/ Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Begründung wird zu den Anforderungen zur Sicherung des Leitungsbestand der e.dis AG im Geltungsbereich redaktionell ergänzt.

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift der Bauherren Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH" 2. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH"	
31.	**Handwerkskammer OMV Hauptsitzverwaltung Neubrandenburg** Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

SATZUNG DER STADT ALTENTREPTOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 "AM AMTSHOF"

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 "Am Amtshof" der Stadt Altentreptow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung **§ 9 Abs. 1 BauGB**

1.1.1 Das Mischgebiet (MI) dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teilen des Gebietes ist unzulässig.

1.1.2 Die Grundflächenzahl wird für das Mischgebiet (MI) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,40 begrenzt.

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Art der baulichen Nutzung **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

MI — Mischgebiet — § 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

GRZ 0,40 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK 9.00 — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 92 als unteren Höhenbezugspunkt

3. Baugrenzen **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Baugrenze

4. Verkehrsflächen **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Einfahrt- und Ausfahrtbereich

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — § 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

Abbruch vorh. Gebäude

vorh. Verkehrsflächen

vorh. Böschung

10.00 — Bemaßung in Meter

54/7 — Kataster

MI | II — GRZ 0,40 | OK 9.00 — Nutzungsschablone

Plangrundlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Kataster- und Vermessungsamtes für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom Oktober 2018

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1: 500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 0,34 ha. Er erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 172/17 der Flur 3 in der Gemarkung Altentreptow.

PLANZEICHNUNG TEIL A

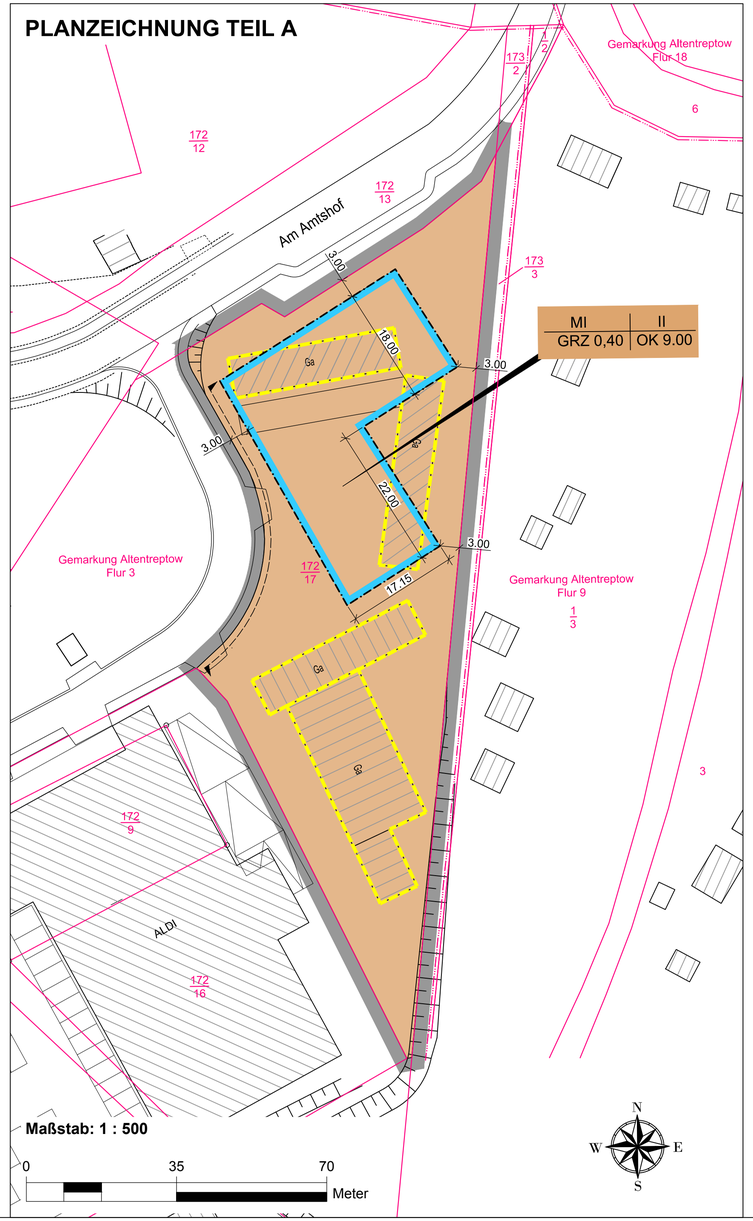

Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermesser

....., den ....

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. .... am ..... .

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPIG) am ..... informiert worden.

Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt dem "Amtskurier" des Amtes Treptower Tollensewinkel bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

5. Die Satzung des Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Stadt Altentreptow, den ..... Siegel .....

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow** in der aktuellen Fassung

Hinweis

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Übersichtskarte

DTK 25 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2018

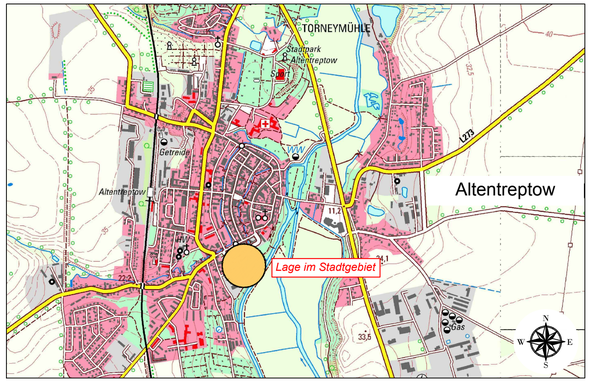

Bebauungsplan Nr. 26
der Stadt Altentreptow "Am Amtshof"

im beschleunigten Verfahren § 13a BauGB

BAUKONZEPT architekten + ingenieure

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Vorhabennummer: 30497

Satzung

Oktober 2019

Stadt Altentreptow

Bebauungsplan Nr. 26
„Am Amtshof“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

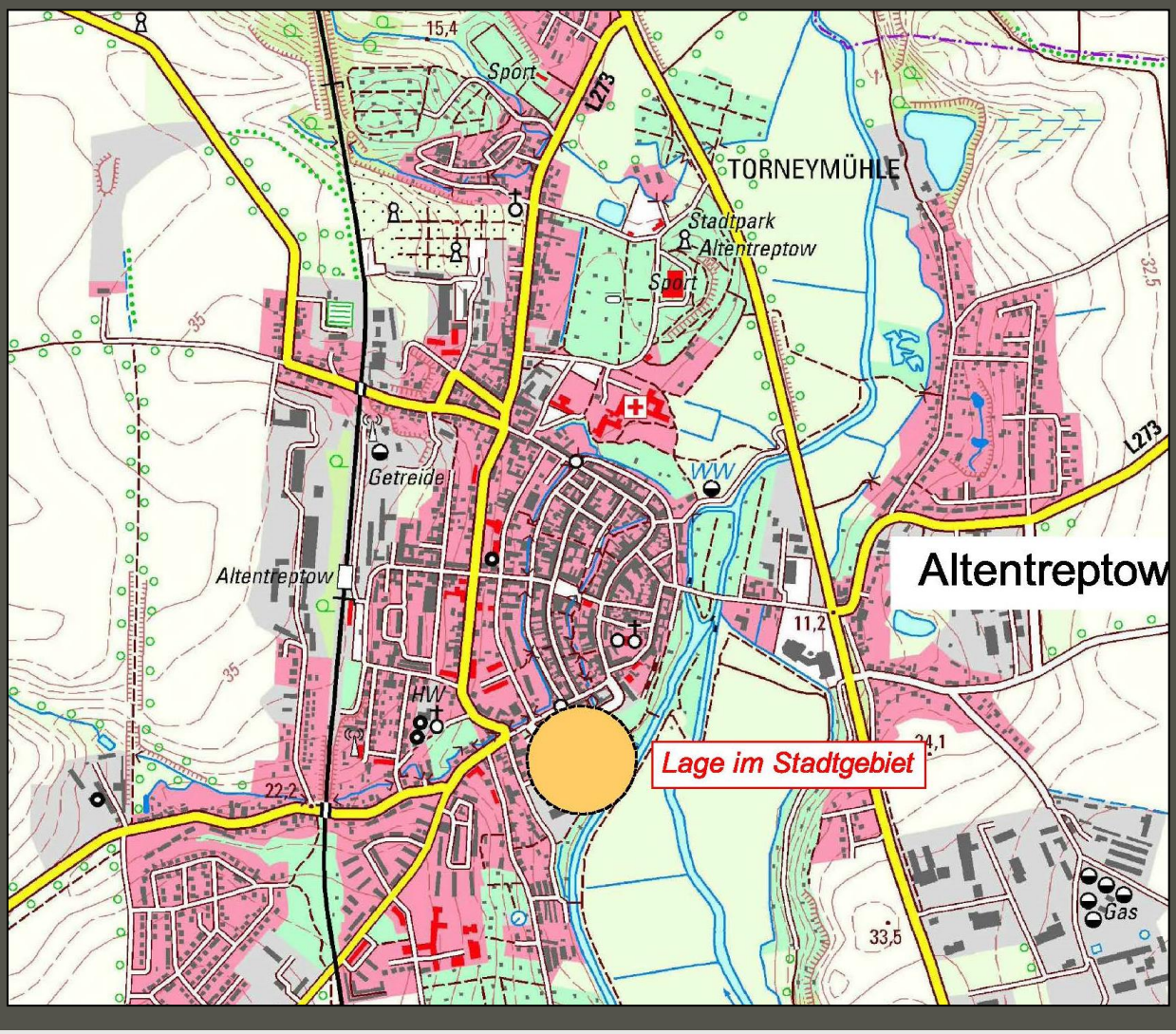

Begründung

Oktober 2019

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 55 920
info@baukonzept-nb.de
www.baukonzept-nb.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS 3

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 5
2.1 Rechtsgrundlagen 5
2.2 Planungsgrundlagen 5

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 6

4. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN 6

5. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES 8

6. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES 9
6.1 Städtebauliches Konzept 9
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung 9
6.3 Örtliche Bauvorschriften 10
6.4 Umweltprüfung 10
6.5 Verkehrskonzept 11

7. IMMISSIONSSCHUTZ 11

8. WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR 11
8.1 Energie-, Wasserver- und Entsorgung 11
8.2 Gewässer 12
8.3 Telekommunikation 12
8.4 Abfallentsorgung/Altlasten 13
8.5 Brandschutz 13

9. DENKMALSCHUTZ 14
9.1 Baudenkmale 14
9.2 Bodendenkmale 14

10. ANHANG 13

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Gemäß des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte besitzt die Stadt Altentreptow die zentralörtliche Funktion als Grundzentrum. Die Grundzentren sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereichs bereitstellen. Die gewerbliche Bauflächenentwicklung sowie die Wohnbauflächenentwicklung sind demnach auf die zentralen Orte zu konzentrieren.

Mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof" ist die Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO im Vernehmen mit der Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt den Plangeltungsbereich als gemischte Baufläche dar. Damit entspricht der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amtshof" mit der Festsetzung eines Mischgebietes der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.

Durch die zentrale Lage innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Altentreptow und die gute Verkehrsanbindung bietet der Standort optimale Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung. Für die Wohnnutzung eignet sich der Standort ebenfalls hervorragend aufgrund der kurzen Wege für Einkäufe sowie zu kulturellen und sozialen Einrichtungen.

Anwendungsvoraussetzung § 13a BauGB

Der oben beschriebene Planungsraum ist unmittelbar dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet der Stadt Altentreptow zuzuordnen. Der Geltungsbereich wird südlich durch einen Aldi-Markt und nördlich und westlich durch kleinere Gewerbebetriebe und Wohnbebauungen eingefasst. Planungsziel ist die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen als Maßnahme der Innenentwicklung. Der Planungsraum ist durch die vorhandenen Garagen und somit einem hohen Vorversieglungsgrad gekennzeichnet.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens soll der Bebauungsplan somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Für den vorliegenden Fall darf das beschleunigte Verfahren angewendet werden, weil in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter, Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäischer Vogelschutzgebiete sind durch die beabsichtigen Festsetzungen nicht zu befürchten. Hier ist auf die außerordentliche Vorprägung des Standortes zu verweisen.

Die Zulassung eines Vorhabens mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht ist nicht geplant.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Aus diesem Grund wird unter anderem keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amtshof" wird im nördlichen Plangeltungsbereich eine untergeordnete Teilfläche des seit August 2003 rechtskräftigen **Bebauungsplanes Nr. 8 „Torumfahrt Brandenburger Tor"** überplant. Dieser setzt für den nördlichen Bereich des Flurstückes 172/17 der Flur 3 in der Gemarkung Altentreptow eine öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ´öffentliche Parkfläche´ fest.

Die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 auf einer stadteigenen Teilfläche des Flurstücks 172/17 erzeugt keinerlei städtebauliche Spannungen. Die bisherige Zielstellung eines öffentlichen Parkplatzes wird mit In-Kraft-Treten des neuen Bebauungsplans Nr. 26 „Am Amtshof" durch die Festsetzung eines Mischgebietes verdrängt.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. l S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow** in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Kataster- und Vermessungsamtes für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom Oktober 2018

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 0,34 ha. Er erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 172/17 der Flur 3 innerhalb der Gemarkung Altentreptow.

4. Vorgaben übergeordneter Planungen

Bauleitpläne unterliegen den ***Zielen und Grundsätzen der Raumordnung*.** Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Altentreptow ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. S. 2808)
- **Landesplanungsgesetz** (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte** (RREP MS-LVO-M-V) vom 15. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 362)

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension des Baugebietes, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Folgende Ziele der Raumordnung sind für den Bebauungsplan zu berücksichtigen (Berücksichtigungspflicht):

Ziel 4.1 LEP M-V: In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen.

Ziel 3.2.3 (1) RREP MS: Die Stadt Altentreptow ist ein Grundzentrum der Planungsregion.

Die Festlegungskarte des LEP M-V sowie das RREP MS enthält für den vorgesehenen Geltungsbereich keine Festlegungen in Form von Vorranggebieten.

Grundsätze der Raumordnung unterliegen dem planerischen Abwägungsgebot. Sie sind für die Aufstellung des Bebauungsplans zu beachten.

Grundsatz 3.2.3 (2) RREP MS: Die Grundzentren der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden, Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereichs bereitstellen und zur Sicherung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge insbesondere in den Ländlichen Räumen beitragen.

Grundsatz 4.1 (2) RREP MS: Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

Innerhalb des RREP MS wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt.

Grundsatz 4.6 (4) LEP M-V: In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Innerhalb des Planungsraums befindet sich derzeit ein Garagenkomplex. Der Geltungsbereich ist großflächig versiegelt. Für den Tourismus hat der Standort keine Bedeutung.

Nach derzeitigem Rechtsstand ist davon auszugehen, dass die von der Stadt Altentreptow formulierten Planungsabsichten den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Stadt. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Dennoch bildet er die Grundlage des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow wird der Geltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Amtshof" gilt somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden der Stadt Altentreptow. Er wird über die Verbindungsstraße zwischen den Straßen Am Amtshof und Grüner Gang erschlossen.

Südlich grenzt ein Aldi-Markt an den Geltungsbereich, westlich befindet sich eine Kleingartenanlage. Östlich und nördlich ist der Geltungsbereich von Straßen eingefasst.

Der Planungsraum war großflächig versiegelt. Innerhalb des Geltungsbereichs befanden sich vier Garagengebäude mit den dazugehörigen Zufahrten. Die wenigen unversiegelten Freiflächen unterlagen einer regelmäßigen Mahd. Der gesamte Geltungsbereich weist demnach eine deutliche anthropogene Vorprägung auf.

Die im Plangebiet ehemals vorhandenen Gebäude wurden bereits abgebrochen. Das Areal ist derzeit recht kurzrasig und zeigt keine auffälligen Biotopstrukturen.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplans ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Der Siedlungsflächenbedarf ist primär innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken. Diesem Sachverhalt wird mit der vorliegenden Planung besonders Rechnung getragen.

Entsprechend wird die erstmalige Flächeninanspruchnahme von unbelasteten Freiräumen an anderer Stelle vermieden.

Aufgrund der Lage und der im Umfeld vorhandenen gewerblichen und Wohnnutzungen ist die Entwicklung eines Mischgebietes vorgesehen.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Geplant ist die Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO.

Grundsätzlich soll alles zulässig sein, was der Zulässigkeitskatalog der Baunutzungsverordnung für Mischgebiete vorgibt.

Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teilen des Gebietes ist unzulässig.

Die vorliegende Entwicklungsabsicht umfasst die Erschließung eines Grundstücks und die Zulässigkeit von maximal zwei Vollgeschossen bis zu einer Gesamthöhe von neun Metern. Damit werden beste Voraussetzungen für ein Wohn- und Geschäftshaus geboten.

Abweichend von den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO wird für das Mischgebiet eine Grundflächenzahl von 0,40 festgesetzt.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

1. *Das Mischgebiet (MI) dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.*

   Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

   Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teilen des Gebietes ist unzulässig.

2. *Die Grundflächenzahl wird für das Mischgebiet (MI) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,40 begrenzt.*

6.3 Örtliche Bauvorschriften

Städte und Gemeinden haben aufgrund der Befugnis, „örtliche Bauvorschriften" erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden.

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden keine örtlichen Bauvorschriften erlassen.

6.4 Umweltprüfung

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB kann für den vorliegenden Bebauungsplan das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist durch die beabsichtige Planung nicht zu befürchten.

Besonderer Artenschutz

Das Areal ist derzeit recht kurzrasig und zeigt keine auffälligen Biotopstrukturen. Dennoch ist das Vorhandensein von Offenlandbrütern auf der Fläche möglich (Feldlerche, Schafstelze, Grauammer, Braunkehlchen etc.). Die Baufeldfreimachung ist daher durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten und der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld anzuzeigen.

6.5 Verkehr

Für den Geltungsbereich und die hier zulässigen Nutzungen ist eine verkehrliche Erschließung über die Straße Grüner Gang sowie die Verbindungsstraße in Richtung Straße Am Amtshof sichergestellt.

7. Immissionsschutz

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Dieses Vorsorgeprinzip dient sowohl dem Schutz vorhandener störintensiver Nutzungen gegen heranrückende schutzbedürftige Nutzungen, als auch der unmittelbarem Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für störempfindliche Nutzungen.

Die relevanten Anforderungen an den zu gewährleistenden Lärmschutz im Rahmen der Bauleitplanung werden durch die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert.

Danach sind hinsichtlich der schutzbedürftigen Wohnnutzung für Mischgebiete Immissionsrichtwerte Tags von 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) für dieses Gebiet einzuhalten.

Laut der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro *öko-control GmbH* wird festgestellt, dass die Orientierungswerte um mehr als 6 dB (A) unterschritten werden und keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden. Die Maximalpegel werden ebenfalls unterschritten.

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Für die Entwicklung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen ist eine Anpassung des im Planungsraum bestehenden Versorgungsnetzes mit Wasser, Abwasser oder Energie erforderlich. Die Anschlusspunkte für die Ver- und Entsorgung des Grundstückes werden nach Antragstellung örtlich festgelegt.

Geplante Gebäude innerhalb des Mischgebietes sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzentwässerung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Gemäß der Wasser- und Abwasserabgabensatzung unterliegen die Grundstücke im Geltungsbereich der Beitragspflicht.

Anfallendes Regenwasser ist möglichst entstehungsnah einer Versickerung zuzuführen. Die Versickerung von Niederschlagswasser erfordert die dazu notwendigen wasserrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 55 WHG sowie einen ausreichend versickerungsfähigen Baugrund.

Alternativ besteht die Möglichkeit der erlaubnispflichtigen Ableitung von Niederschlägen in die Vorflut oder in dazu geeignete technische Anlagen (wie Rigolen, Mulden, Sickerschächte, Versickerungsdräne usw.).

Eine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne von § 8 WHG ist durch den jeweiligen Nutzer bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen. Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.) einzureichen. Dabei ist das Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten.

8.2 Gewässer

Der Geltungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Es befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer als Gewässer II. Ordnung im Plangebiet.

8.3 Telekommunikation

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist eine Erweiterung der Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und die Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs. PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PML@telekomd.de angezeigt werden. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

8.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird. Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

8.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen wird insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen baulichen Anlagen geschaffen.

Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist gem. dem Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min (48 m^3/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten.

Für das Umfeld und den Geltungsbereich selbst wird der Löschwasserbedarf durch das Wasserversorgungsnetz und entsprechende Unterflur-Löschwasserhydranten z. B. in der Teetzlebener Straße sowie am Grünen Gang abgesichert.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraums keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 329), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

10. Anhang

01 Schallimmissionsprognose für den B-Plan 26 „Am Amtshof" Altentreptow (*öko-control GmbH, 15.03.2019*)

öko – control GmbH
Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse
Bekanntgegebene Messstelle nach § 29b BImSchG
Außerbetriebliche Messstelle nach §7 GefStoffV
Zugelassenes Prüflabor nach Fachmodul Abfall
Akkreditiertes Prüflaboratorium gemäß DIN EN ISO/IEC 17025

Schallimmissionsprognose für den B-Plan 26 „Am Amtshof“ Altentreptow

Auftraggeber:	BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstr. 9 17034 Neubrandenburg
Berichts-Nr.:	1-19-05-069
Erstellungsdatum:	15.03.2019

Hauptsitz:
Burgwall 13 a
39 218 Schönebeck
Telefon 03928 42738
Fax 03928 42739
E-Mail info@oeko-control.com

Schallimmissionsprognose

Auftraggeber: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Auftragsgegenstand: Schallimmissionsprognose für den
B-Plan 26 „Am Amtshof" Altentreptow

öko-control Berichtsnummer: 1-19-05-069

öko-control Bearbeiter: Dipl.-Phys. D. Krahmer

Seiten/Anlagen: 25 / 11

Inhalt

1. Aufgabenstellung 4

2. Ermittlung der Lärmimmissionen 5

2.1 Beschreibung des geplanten Wohngebietes 5

2.2 Immissionsorte 6

2.3 Regelwerke, Unterlagen und zusätzliche Informationen 9

2.3.1 Regelwerke 9

2.3.2 Orientierungswerte der DIN 18005 10

2.4 Gewerbliche Anlagen nach TA Lärm 12

2.4.1 Methodik der Untersuchung 12

2.4.2 Ausgangsdaten Gewerbelärm 15

2.4.3 Berechnungsergebnisse Gewerbelärm 19

2.5 Lärmschutzmaßnahmen 24

3. Zusammenfassung der Ergebnisse 24

4. Schlussbemerkung 25

1. Aufgabenstellung

Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich am „Am Amtshof" in Altentreptow geplant. Im Plangebiet sollen Wohnhäuser errichtet werden. Das Plangebiet soll als Mischgebiet entwickelt werden. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich ein Lebensmittelmarkt mit Parkplätzen (Aldi). Es sind die Schallimmissionen, die auf das geplante Gebiet einwirken, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Anlehnung an die DIN 18005 zu ermitteln.
Folgende Arbeitsschritte ergeben sich im Einzelnen:

- Berechnung der Beurteilungspegel auf der Grundlage der DIN 18005 an der geplanten Bebauung (Gewerbelärm)
- Darstellung der Beurteilungspegel in Rasterlärmkarten
- Erstellung von Lärmschutzmaßnahmen, wenn erforderlich
- Darstellung der Ergebnisse

Die Untersuchungen werden auf der Basis der Berechnungs- und Planungsunterlagen unter Anwendung des Berechnungsprogrammes IMMI 2018 der Firma WÖLFEL durchgeführt. Bei der Berechnung werden alle für die Schallemission und -ausbreitung geltenden Vorschriften berücksichtigt.

2. Ermittlung der Lärmimmissionen

2.1 Beschreibung des geplanten Wohngebietes

Der Bebauungsplan sieht als Vorentwurf die bauliche Nutzung als Mischgebiet vor. Die zugehörigen Orientierungs- und Immissionsrichtwerte für Mischgebiete sind in der Tabelle 2 dargestellt. Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Stadtzentrums von Altentreptow. Das nachfolgende Bild zeigt das betrachtete Gebiet. Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über die Straße Am Amtshof.

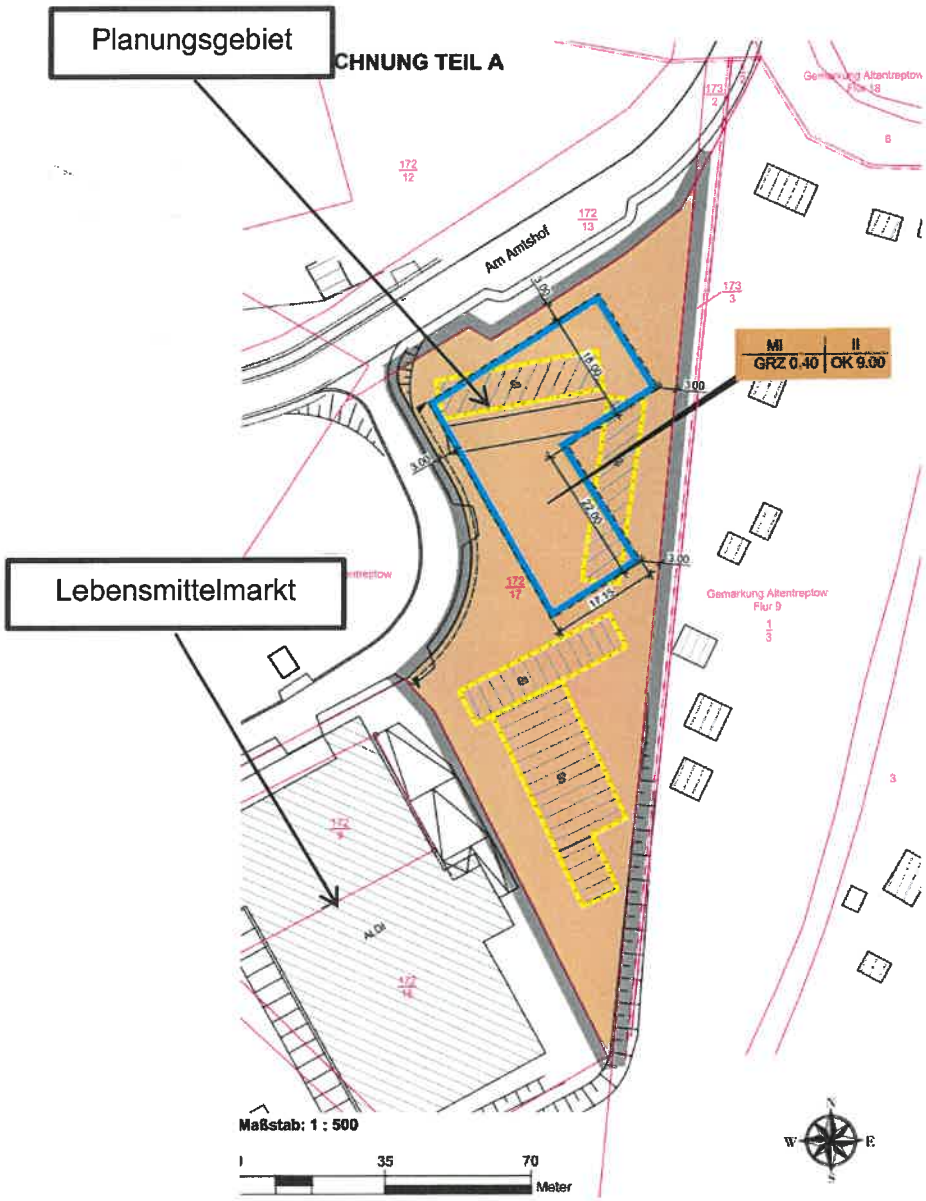

Bild 1:Lage des Planungsgebietes

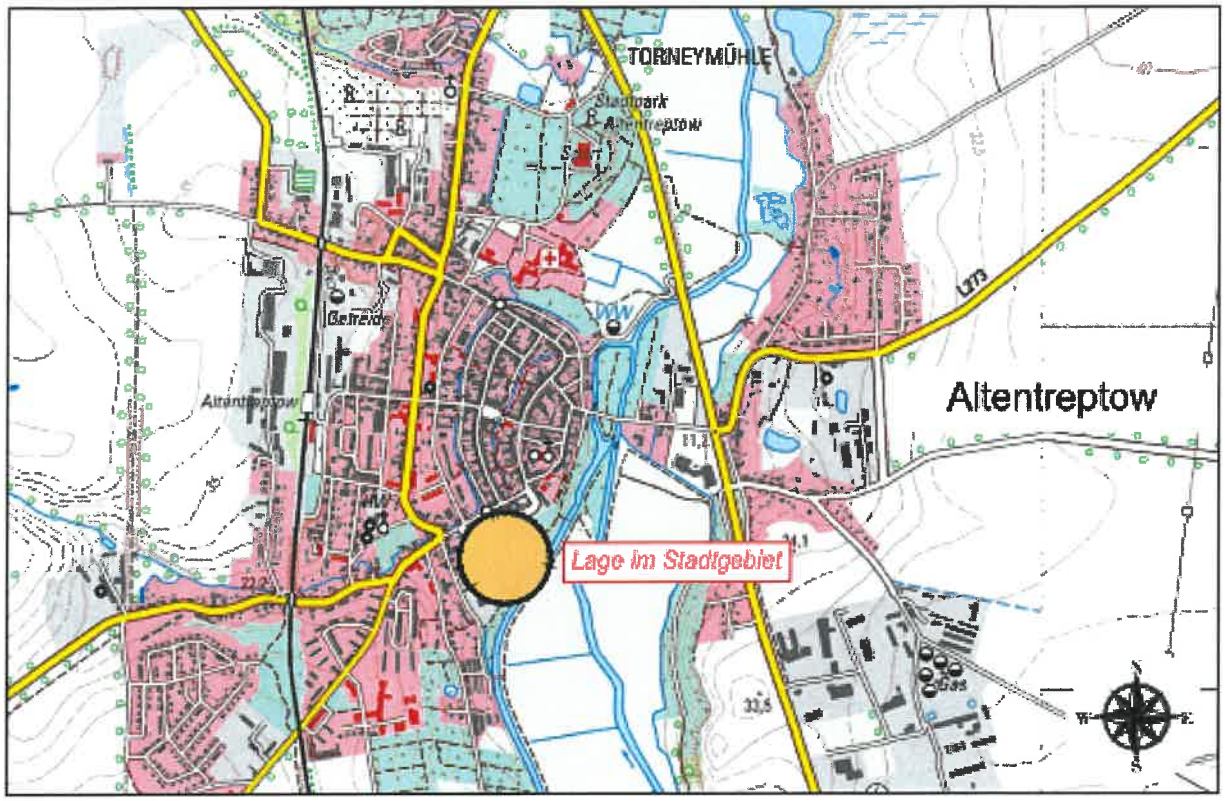

Bild 2: Lage im Stadtgebiet

2.2 Immissionsorte

Im Planungsgebiet wurde eine Baufläche erstellt. Die Lage der geplanten Häuser steht noch nicht fest. Deshalb werden die Immissionsorte entlang der Baugrenzen angeordnet. Für die Bauflächen sind zwei Geschosse vorgesehen. Entsprechend der Anzahl der Geschosse wurde Höhen und Anzahl der Immissionsorte festgelegt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die festgelegten Immissionsorte.

Tabelle 1: Immissionsorte mit den Richtwerten (TA-Lärm)

Nr.	Bez. Immi	Höhe m	Gebiet	ORW Tag dB(A)	ORW Nacht dB(A)
1	IO 1 EG S/W	2,5	MI	60	45
2	IO 1 OG1S/W	5,5	MI	60	45
3	IO 2 EG S/W	2,5	MI	60	45
4	IO 2 OG1S/W	5,5	MI	60	45
5	IO 3 EG S/W	2,5	MI	60	45
6	IO 3 OG1S/W	5,5	MI	60	45
7	IO 4 EG S/W	2,5	MI	60	45

8	IO 4 OG1S/W	5,5	MI	60	45
9	IO 5 EG Nord	2,5	MI	60	45
10	IO 5 OG1Nord	5,5	MI	60	45
11	IO 6 EG Nord	2,5	MI	60	45
12	IO 6 OG1Nord	5,5	MI	60	45
13	IO 7 EG N/O	2,5	MI	60	45
14	IO 7 OG1N/O	5,5	MI	60	45
15	IO 8 EG N/O	2,5	MI	60	45
16	IO 8 OG1N/O	5,5	MI	60	45
17	IO 9 EG S/O	2,5	MI	60	45
18	IO 9 OG1S/O	5,5	MI	60	45
19	IO 10 EG S/O	2,5	MI	60	45
20	IO 10 OG1S/O	5,5	MI	60	45
21	IO 11 EG Süd	2,5	MI	60	45
22	IO 11 OG1Süd	5,5	MI	60	45

Das nachfolgende Bild zeigt die Lage der Immissionsorte. Die Bezeichnung der Immissionsorte setzt sich folgendermaßen zusammen:

IO 1 OG2 S/W

- IO, Immissionsort
- 1, fortlaufende Nummer in der Baufläche, angeordnet im Uhrzeigersinn
- OG2, Etage
- S/W, Ausrichtung südwest

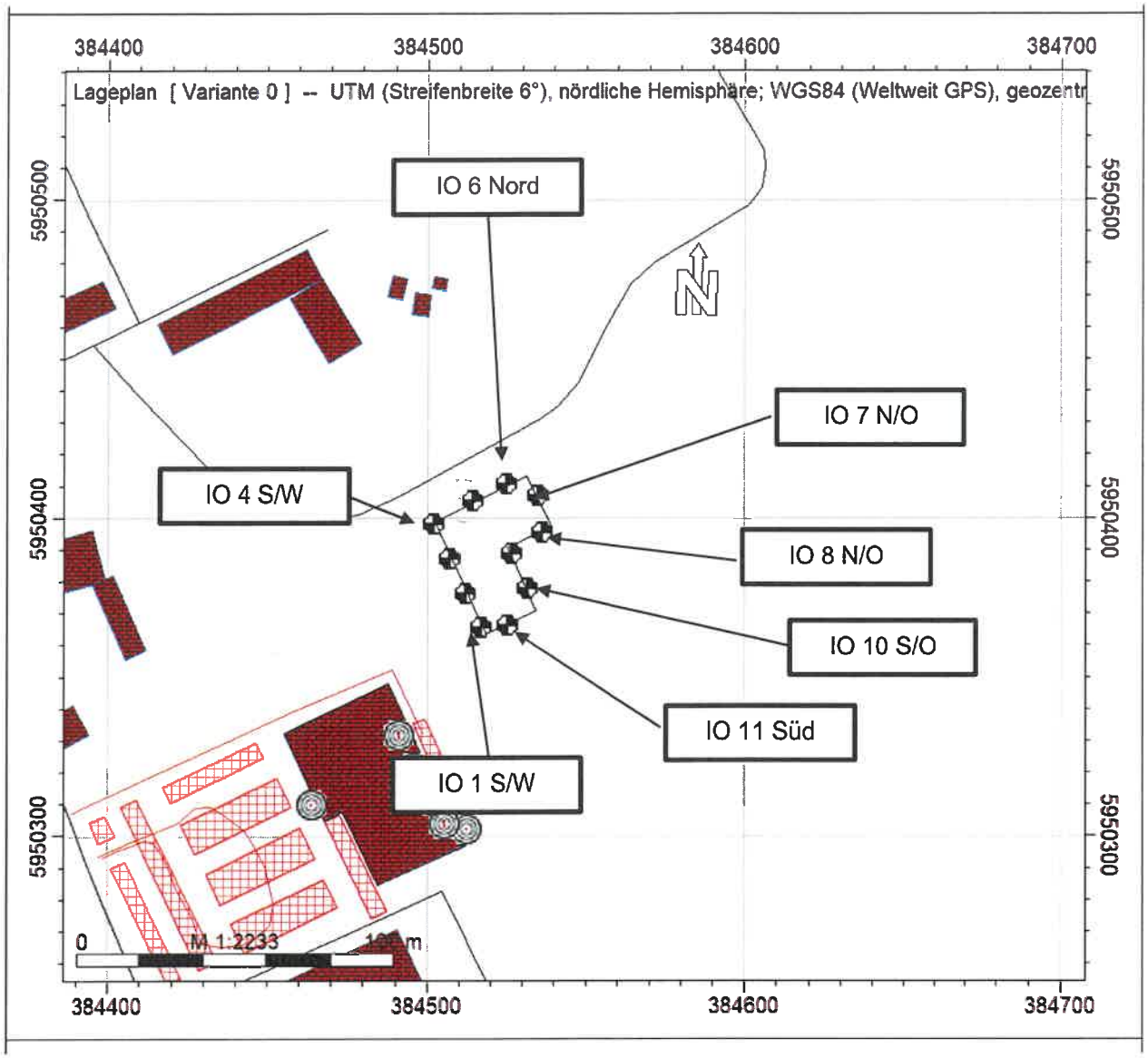

Bild 2: Lage der Immissionsorte

2.3 Regelwerke, Unterlagen und zusätzliche Informationen

2.3.1 Regelwerke

Folgende Regelwerke wurden im Rahmen der Untersuchungen verwendet:

[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung (2002), in der derzeit gültigen Fassung

[2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (1998), in der derzeit gültigen Fassung

[3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (1990), in der derzeit gültigen Fassung

[4] RLS-90, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (1990)

[5] Schall 03 – Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (2015)

[6] DIN ISO 9613-2: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (1999)

[7] DIN 45641: Mittelung von Schallpegeln (1990)

[8] DIN 45645 -1: Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft (1996)

[9] DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung (2002)

[10] DIN 18005-1, Beiblatt 1: Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (1987)

[11] DIN 4109: Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Beiblätter 1 und 2 in der derzeit gültigen Fassung

[12] Parkplatzlärmstudie, 6. überarbeitete Auflage, Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2007

[13] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere

von Verbrauchermärkten; Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2005)

[14] Forum Schall, Betriebstypenkatalog, Umweltbundesamt

[15] Sächsische Freizeitlärmstudie, Sächsisches Landesamt für Geologie und Umwelt 01109 Dresden 2006

In Vorbereitung der Untersuchungen wurden folgende Informationen eingeholt:

[16] Lageplan

2.3.2 Orientierungswerte der DIN 18005

Für die schalltechnischen Untersuchungen werden die Einflüsse der Gewerbegeräusche auf das Planungsgebiet untersucht. Diese Untersuchung erfolgt auf der Grundlage der DIN 18005. Die DIN 18005 wird im Rahmen von Bebauungsplanverfahren angewendet. Die darin enthaltenen Orientierungswerte gelten für alle Lärmarten. Tabelle 2 zeigt die Orientierungswerte.

Tabelle 2: Orientierungswerte in dB(A) nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1

Gebietseinordnung	**Orientierungswert in dB(A)**	
	tags	**nachts**
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete	50	40/35
allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungs – Campingplatzgebiete (WS)	55	45/40
Friedhöfen, Kleingartenanlage und Parkanlagen	55	55
besondere Wohngebiete (WB)	60	45/40
Dorf- (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50/45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55/50
Sondergebiet (SO) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	45 -65	35 -65

Nach der DIN 18005 sollen die Beurteilungspegel verschiedener Lärmquellen jeweils einzeln mit den Orientierungswerten verglichen und beurteilt werden. Die Orientierungswerte sind keine festen Grenzwerte.

Sie können im Rahmen anderer Belange und Abwägungen überschritten werden. Es werden die Auswirkungen der Lärmemissionen, die vom angrenzenden Lebensmittelmarkt ausgehen, auf die Wohnbebauungen untersucht. Hierbei handelt es sich um die Verkehrsgeräusche der PKW, die beim Einparken und Verlassen der Parkplätze entstehen und dem Lieferverkehr. Diese Untersuchung erfolgt auf der Grundlage der TA-Lärm. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

Tabelle 3: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

Gebietseinordnung	Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm in dB(A)	
	Tag	Nacht
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet	60	45
allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55	40
reine Wohngebiete	50	35

Als Beurteilungszeitraum für die Tagzeit zählt die Zeitdauer von 6 bis 22 Uhr. Für die Nachtzeit ist die Zeitdauer von 22 bis 6 Uhr festgelegt. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist diejenige volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die IRW am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Gemäß TA Lärm ist im Rahmen der Ergebnisdarstellung (Punkt A.2.6) auf die Qualität der Prognose einzugehen. Die Qualität einer Schallimmissionsprognose hängt maßgeblich von der Güte der verwendeten Eingangsdaten, der Genauigkeit des Prognosemodells einschließlich seiner programmtechnischen Umsetzung und der Aussagekraft der angesetzten Betriebsdaten ab. Hinsichtlich der Genauigkeit des Prognosemodells gibt die DIN ISO 9613-2 einen geschätzten Genauigkeitswert von ± 3 dB(A), für Abstände von 100 m < d < 1000 m bzw. von ± 1 dB(A), für d ≤ 100 m vor. Die im Rahmen dieser Prognose angesetzten Schallleistungspegel basieren auf eigenen Messungen

sowie Angaben in der Fachliteratur. Weiterhin wurde beim Immissionsansatz durchweg vom jeweils ungünstigsten Betriebszustand ausgegangen (Schallleistung, Betriebsdauer, Gleichzeitigkeit von Betriebsaktivitäten). Berücksichtigt man ferner, dass sich bei mehreren Emissionsquellen mit jeweils gleicher Unsicherheit die Unsicherheit nach dem Gauß'schen Fehlerfortpflanzungsgesetz reduziert, so nimmt die Genauigkeit der Prognose mit zunehmender Anzahl an Immissionsquellen zu. Zudem wurde bei der vorliegenden Berechnung keine meteorologische Korrektur berücksichtigt, d.h. die Berechnungen wurden unter Mitwindbedingungen ausgeführt.
Aufgrund dessen wird erwartet, dass die berechneten Beurteilungspegel auf der sicheren Seite liegen und somit kein Zuschlag für die Prognoseungenauigkeit anzusetzen ist.

2.4 Gewerbliche Anlagen nach TA Lärm

2.4.1 Methodik der Untersuchung

Die Belastung des Menschen durch Lärm hängt insbesondere von folgenden Geräuschfaktoren ab:

Stärke,
Dauer,
Häufigkeit und Tageszeit des Auftretens,
Auffälligkeit,
Frequenzzusammensetzung,
Ortsüblichkeit,
Art und Betriebsweise der Geräuschquelle.

Außerdem ist die Situation des Betroffenen von Bedeutung, wie z.B.

Gesundheitszustand (physisch, psychisch),
Tätigkeit während der Geräuscheinwirkung,
Einstellung zum Geräuscherzeuger.

Die subjektiven Einflüsse sind quantitativ schlecht zu beurteilen. Die individuellen Empfindungen können sehr unterschiedlich sein, daher können bei gleicher Geräuscheinwirkung auf mehrere Personen nicht selten sehr verschiedene Reaktionen beobachtet

werden; auch kann die Reaktion des Einzelnen zeitlich erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher wurden durch den Gesetzgeber Richtwerte vorgegeben, die unabhängig von den Befindlichkeiten einzelner Personen durch eine Anlage einzuhalten sind.
Die Berechnung zur Ermittlung der Lärmbelastungen basiert auf einem mathematischen Modell der örtlichen Situation, der vorhandenen Gebäude und Anlagen, der geplanten Gebäude, Anlagen und Quellen sowie der Umgebung des Betriebes und simuliert die im Gebiet zu erwartende Lärmausbreitung. Mittels Lärmberechnungen kann somit die vorhandene Lärmsituation ermittelt und die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen werden. Weiterhin kann durch eine Rasterdarstellung die Verteilung der Immissionspegel grafisch dargestellt werden. Die Untersuchung wird nach den Berechnungsgrundlagen der DIN ISO 9613-2, der VDI 2720 und mit Hilfe des Rechnerprogrammes IMMI 2018 der Firma WÖLFEL durchgeführt. Dabei wird mittels eines digitalisierten Geländemodells, unter Berücksichtigung der Ausgangswerte für die Schallemission der Beurteilungspegel für ausgewählte Aufpunkte (Immissionsorte) berechnet. Weiterhin ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch mit Mitwindbedingungen gerechnet („worst case"). Bei der Berechnung wurden alle für die Schallemission und -ausbreitung geltenden Vorschriften berücksichtigt. Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich gewerblicher Anlagen werden nach ***TA Lärm*** berechnet. Die Ermittlung der Höhe der Schallimmissionen in der Umgebung des zu betrachtenden Vorhabens erfolgt gemäß DIN ISO 9613-2. Wird der Bezugszeitraum T_B in Teilzeiten der Dauer T_j unterteilt, dann berechnet sich der Beurteilungspegel L_r entsprechend Gleichung (4):

$$L_r = 10 \cdot \lg\left(\frac{1}{T_B} \cdot \sum_{j=1}^{N} T_j \cdot 10^{0,1 \cdot \left(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j}\right)}\right) \qquad (4)$$

mit

T_B Beurteilungszeitraum "Tag" mit 16 Stunden bzw. "Nacht" auf die schlechteste Nachtstunde bezogen

T_j Teilzeit j

$L_{Aeq,j}$ Mittelungspegel in Teilzeit j

C_{met} meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2

$K_{T,j}$ Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach TA Lärm Nummer A.2.5.2 in der Teilzeit j

$K_{I,j}$ Zuschlag für Impulshaltigkeit nach TA Lärm Nummer A.2.5.3 in der Teilzeit j

$K_{R,j}$ Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach TA Lärm Nummer 6.5 in der Teilzeit j

Bei der Berücksichtigung der o. g. Zuschläge zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist wie folgt zu verfahren:

- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit $K_{R,j}$ nach Nummer 6.5
  In allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten, in reinen Wohngebieten, in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ist die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in bestimmten Teilzeiten durch einen Zuschlag in der Höhe von 6 dB zu berücksichtigen. Da im vorliegenden Fall ein Mischgebiet betrachtet wird, wurden keine Zuschläge berücksichtigt.

- Zuschlag für Impulshaltigkeit $K_{I,j}$ nach Nummer A.2.5.3
  Enthält das zu beurteilende Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j Impulse, so beträgt der Zuschlag für Impulshaltigkeit für diese Teilzeiten

$$K_{I,j} = L_{AFTeq,j} - L_{Aeq,j} \qquad (4a)$$

- meteorologische Korrektur c_{met} nach DIN ISO 9613-2 (Entwurf)
  Die meteorologischen Bedingungen am Messort sind durch einen Parameter c_{met} zu berücksichtigen, der sich nach Gleichung (4b) bzw. (4c) ergibt:

$$c_{met} = 0 \qquad \text{wenn } d_p \leq 10 \cdot (h_s + h_r) \qquad (4b)$$

$$cmet = c_0 \cdot \left[1 - \frac{10 \cdot (h_s + h_r)}{d_p}\right] \qquad \text{wenn } d_p \geq 10 \cdot (h_s + h_r) \qquad (4c)$$

mit

h_s Höhe der Quelle in m

h_r Höhe des IMP in m

d_p Abstand Quelle - IMP in m, projiziert auf die horizontale Bodenebene

c_0 abhängig von Wetterstatistik für Windgeschwindigkeit und richtung

Im vorliegenden Fall wurde c_{met} = 0 gesetzt und damit an allen Immissionsorten mit Mitwindbedingungen („worst case") gerechnet.

- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit $K_{T,j}$ nach Nummer A.2.5.2
  Tonzuschläge wurden nicht vergeben.

2.4.2 Ausgangsdaten Gewerbelärm

Im vorliegenden Fall wurde der Lebensmittelmarkt (Aldi) betrachtet. Dieser befindet sich südwestlich des Planungsgebietes.

Als lärmrelevante Quellen des Einkaufsmarktes werden die PKW und LKW An- und Abfahrten des Parkplatzes bzw. des Lieferverkehrs und die Kühl- und Lüftungsanlagen betrachtet. Die Gebäude sind massiv ausgeführt, sodass eine Lärmemission wegen geringer Innenpegel vernachlässigt werden kann. Aus den Planungsunterlagen des Aldi-Marktes wurden die Einzelschallquellen übernommen.

- Außengerät für Kühllagerung und Wärmerückgewinnung Conveni Pack LRYEQ16 (befinden sich südöstlich im Außenbereich), LW = 86 dB(A) (Herstellerangaben)
- 4 Außenlüfter Maico (befinden sich auf dem Dach), je LW = 61 dB(A) (Herstellerangaben)

Maximal einmal am Tag wird ein Container getauscht. Für diesen wird ein Schallleistungspegel von LWA = 110 dB(A) mit einer Einsatzzeit von 20 min am Tag digitalisiert.

Eine weitere Einzelschallquelle wurde für das Einstapeln der Einkaufswagen digitalisiert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einzelschallquellen.

Tabelle 4: Einzelschallquellen Lebensmittelmarkt

Nr	Bez Immi	Quelle	Höhe	LW dB(A(	Einsatzzeit Tag/Nacht h
1	EZQi001	Conveni Pack	1,7	86,0	16/8
2	EZQi002	Außenlüfter Maico 1	6,5	61,0	16/8
3	EZQi003	Außenlüfter Maico 2	6,5	61,0	16/8
4	EZQi004	Außenlüfter Maico 3	6,5	61,0	16/8
5	EZQi005	Außenlüfter Maico 4	6,5	61,0	16/8
6	EZQi006	Einkaufswagen in Sammelbox	1,0	98,0	12/0
7	EZQi007	Containertausch	2,0	110,0	0,3/0
8	EZQi008	Müllpresse	2,0	90,0	2/0

Der Lebensmittelmarkt besitzt 135 Stellplätze aufgeteilt auf 8 Parkplätze. Statistische Erhebungen haben gezeigt, dass Discounter durchschnittlich von 1000 Kunden (mit und ohne PKW) aufgesucht werden. Dieses gilt besonders für Großstädte. Für Kleinstädte, wie Altentreptow, treffen diese Zahlen eher weniger zu. Als worst case werden diese Zahlen für die Berechnung dennoch zugrunde gelegt. Die Berechnung der Lärmbelastung durch die Parkplätze erfolgt nach [12]. Die 135 Stellplätze wurden auf 8 Parkplätze aufgeteilt. Die Kundenfahrten finden in der Tagzeit statt. Ein weiterer Parkplatz wird für die LKW-Anlieferungen digitalisiert.

Parkplatz (PRKL)

Für die Berechnung der Emissionspegel von Parkplätzen werden nachfolgend die Ausführungen der Parkplatzlärmstudie [12] zugrunde gelegt.

Die folgende empirische Formel zur Ermittlung des flächenbezogenen Schallleistungspegels $L_{W''}$ des Parkplatzes **mit Berücksichtigung des Fahrverkehrs auf dem Parkplatz** kann im Normalfall für die Berechnung der Schallemission eines Parkplatzes herangezogen werden, d.h. dann, wenn sich für die einzelnen Fahrgassen das Verkehrsaufkommen nicht genügend zuverlässig prognostizieren lässt.

$$L_{W''} = L_{WO} + K_{PA} + K_i + K_D + K_{stro} + 10 * \lg(B \cdot N) - 10 * \lg(S/1m^2) \text{ in dB(A)}$$

$L_{W''}$ =Flächenbezogener Schallleistungspegel aller Vorgänge auf dem Parkplatz (einschließlich Durchfahranteil);

L_{WO} = 63 dB(A) = Ausgangsschallleistungspegel für eine Bewegung/h auf einem P+R - Parkplatz (nach Tabelle 30 aus [7]);

K_{PA} = Zuschlag für die Parkplatzart (nach Tabelle 34 aus [7]);

K_i = Zuschlag für die Impulshaltigkeit (nach Tabelle 34, [7])

K_D = 2,5 • lg(f•B-9) dB(A); f.B > 10 Stellplätze; KD = 0 für f*B≤10;

K_D = Pegelerhöhung infolge des Durchfahr- und Parksuchverkehrs (dB(A)];

F = Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße

K_{Str0} = Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen

B = Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze, Netto-Verkaufsfläche in m^2, Netto-Gastraumfläche in m^2 oder Anzahl der Betten)

N = Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde

S = Gesamtfläche bzw. Teilfläche des Parkplatzes

Die Wechselraten der Parkplätze sind in Tabelle 5 dargestellt. 9 Parkplätze wurden digitalisiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Wechselzahlen. Die Zuschläge K_{PA} und K_I berücksichtigen das Fahren mit den Einkaufswagen.

Tabelle 5: Berechnung der Schallleistungspegel der Parkplätze

	$L_{w\,dB(A)Tag/Nacht}$	$L_{wo\,dB(A)}$	K_{PA} dB(A)	K_i dB(A)	$K_{D\,dB(A)}$	F	KStr0	B	N Tag/Nacht	S m2
P1	82 / 0	63	3	4	1,2	1	0	12	0,93 / 0	174
P2	86 / 0	63	3	4	2,9	1	0	24	0,93 / 0	340
P3	86 / 0	63	3	4	2,9	1	0	24	0,93 / 0	340
P4	86 / 0	63	3	4	2,9	1	0	24	0,93 / 0	340
P5	86 / 0	63	3	4	2,9	1	0	23	0,93 / 0	330
P6	84 / 0	63	3	4	2,1	1	0	16	0,93 / 0	190
P7	75 / 0	63	3	4	0,0	1	0	3	0,93 / 0	35
P8	81 / 0	63	3	4	0,8	1	0	11	0,93 / 0	170
P10	79 / 0	63	14	3	0,0	1	0	1	0,75 / 0,25	80

Die Anlieferung der LKW erfolgt nach Auskunft der Betreiber nur in der Tagzeit. Maximal 6 LKW fahren pro Tag den Lebensmittelmarkt an und verlassen diesen wieder.
Die Fahrten auf dem Parkplatz werden durch „K_D" (Durchfahr- und Suchverkehr) berücksichtigt. Die Maximalpegel für das Türenzuschlagen betragen LW max= 100 dB(A).

Linienschallquellen

Als Linienschallquellen wurden der **LKW- Verkehr** auf dem Betriebsgelände definiert. Es wurden zwei Wege (LIQi 001 und LIQi 002) digitalisiert. Die Bestimmung der Emissionsdaten von LKW auf Betriebsgeländen erfolgte in Anlehnung an die Empfehlungen in [8]. Danach ist ein zeitlich gemittelten Schallleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m von $L_{WA',1h}$ = 63,0 dB in Ansatz zu bringen. Dieses ist der Wert für den zeitlich gemittelten Schallleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m. Der längenbezogene Schallleistungspegel $L_{WA'}$ eines Streckenabschnittes wurde nach der Gleichung

$$L_{WA} = L_{WAT,1h} + 10\lg n - 10\lg\left(\frac{T_r}{1h}\right)$$

mit $L_{WA',1h}$ zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für 1 LKW, PKW pro Stunde und 1 m
n Anzahl der Fahrzeuge in der Beurteilungszeit T_r
T_r Beurteilungszeit in Std.

ermittelt.

In der TAG-Zeit (an Werktagen) erfolgen 6 Anlieferungen und ein Containerwechsel (14 Fahrbewegungen) von Lebensmitteln (inklusive Müllcontainertausch). In der Nachtzeit finden keine Bewegungen statt. Hieraus errechnen sich die längenbezogene Schallleistungspegel von Lw' = 62,4 dB(A)/m für den Tag. Für das Zuschlagen der LKW-Türen wird ein Maximalpegel von LWAmax = 108 dB(A) zugrunde gelegt. Eine weitere

Linienschallquelle (LIQi 003) wurde für das Entladen der LKW mit Handhubwagen digitalisiert. Hier werden Schallleistungspegel von 94 dB(A) zugrunde gelegt mit einer Einsatzzeit von 2 Stunden.

Die nachfolgenden Bilder zeigen das digitalisierte Untersuchungsgebiet.

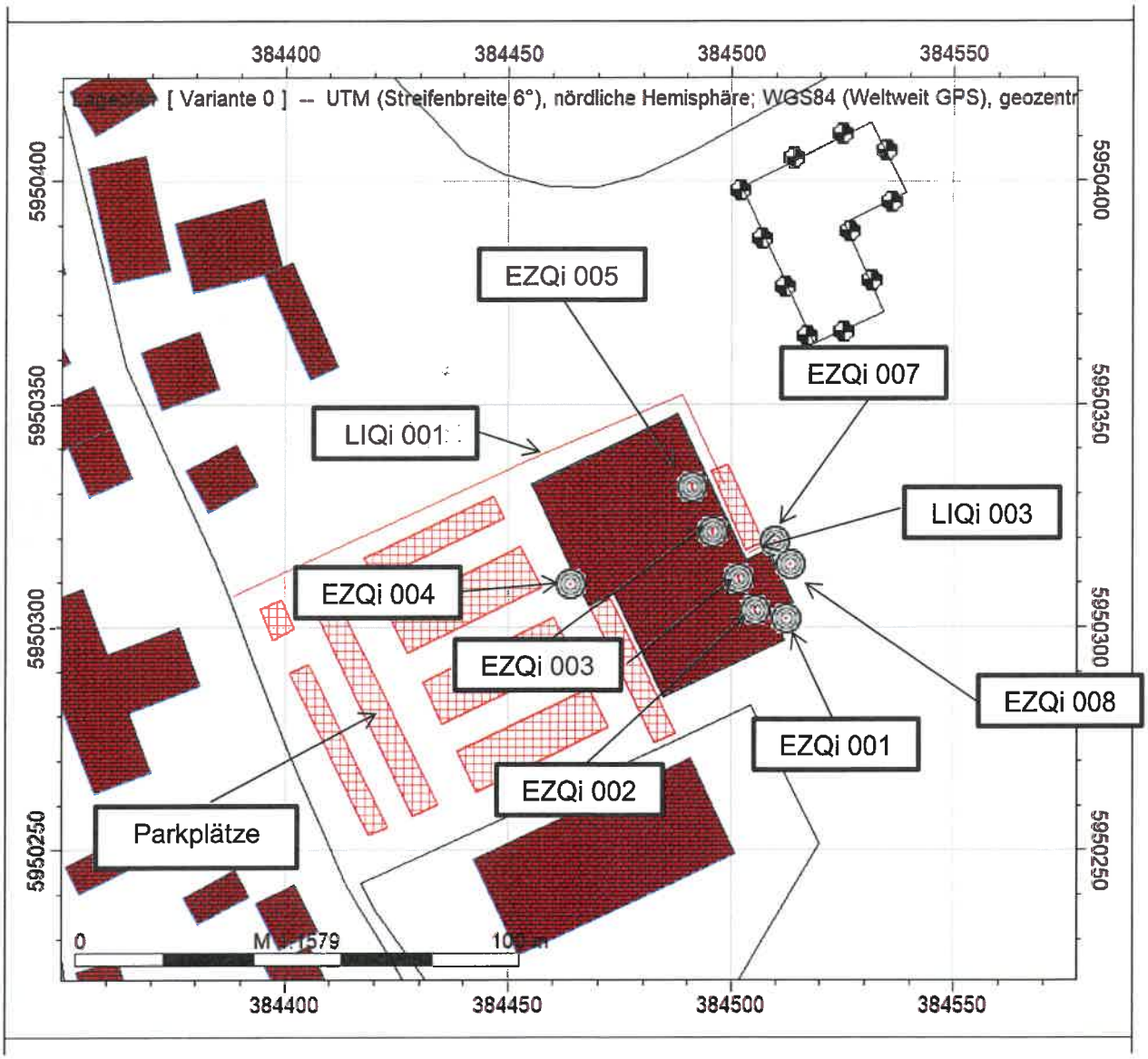

Bild 3: Lage der Quellen

2.4.3 Berechnungsergebnisse Gewerbelärm

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnungsergebnisse für die Lärmbelastung, hervorgerufen durch den Gewerbelärm.

Tabelle 6: Lärmbelastung durch Gewerbelärm

	Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
	ORW	L r,A	ORW	L r,A
	/dB	/dB	/dB	/dB
IO 1 EG S/W	60	53	45	30
IO 1 OG1S/W	60	54	45	31
IO 2 EG S/W	60	50	45	28
IO 2 OG1S/W	60	51	45	29
IO 3 EG S/W	60	48	45	26
IO 3 OG1S/W	60	49	45	27
IO 4 EG S/W	60	46	45	24
IO 4 OG1S/W	60	47	45	25
IO 5 EG Nord	60	46	45	25
IO 5 OG1Nord	60	47	45	25
IO 6 EG Nord	60	46	45	25
IO 6 OG1Nord	60	46	45	26
IO 7 EG N/O	60	46	45	27
IO 7 OG1N/O	60	47	45	27
IO 8 EG N/O	60	47	45	28
IO 8 OG1N/O	60	48	45	29
IO 9 EG S/O	60	49	45	28
IO 9 OG1S/O	60	49	45	29
IO 10 EG S/O	60	50	45	30
IO 10 OG1S/O	60	51	45	31
IO 11 EG Süd	60	52	45	31
IO 11 OG1Süd	60	53	45	32

Die Orientierungswerte Tag und Nacht werden mehr als 6 dB(A) unterschritten. Die Maximalpegel werden ebenfalls unterschritten.

Die nachfolgenden Bilder stellen die Rasterlärmkarten für den Gewerbelärm dar.

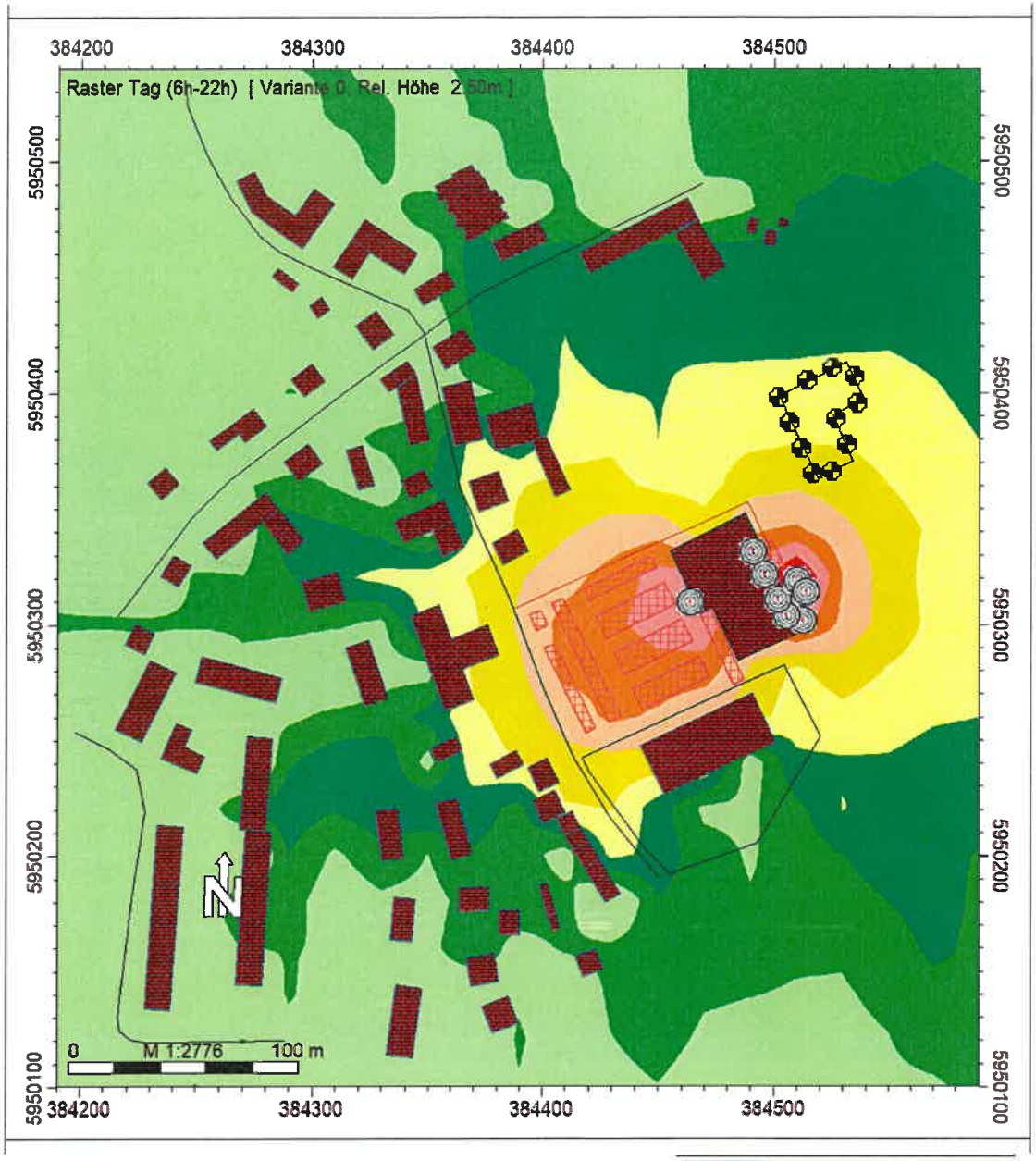

Bild 4: Rasterlärmkarte für den Tag, Höhe 2,5 m

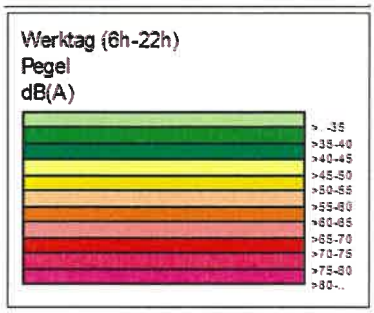

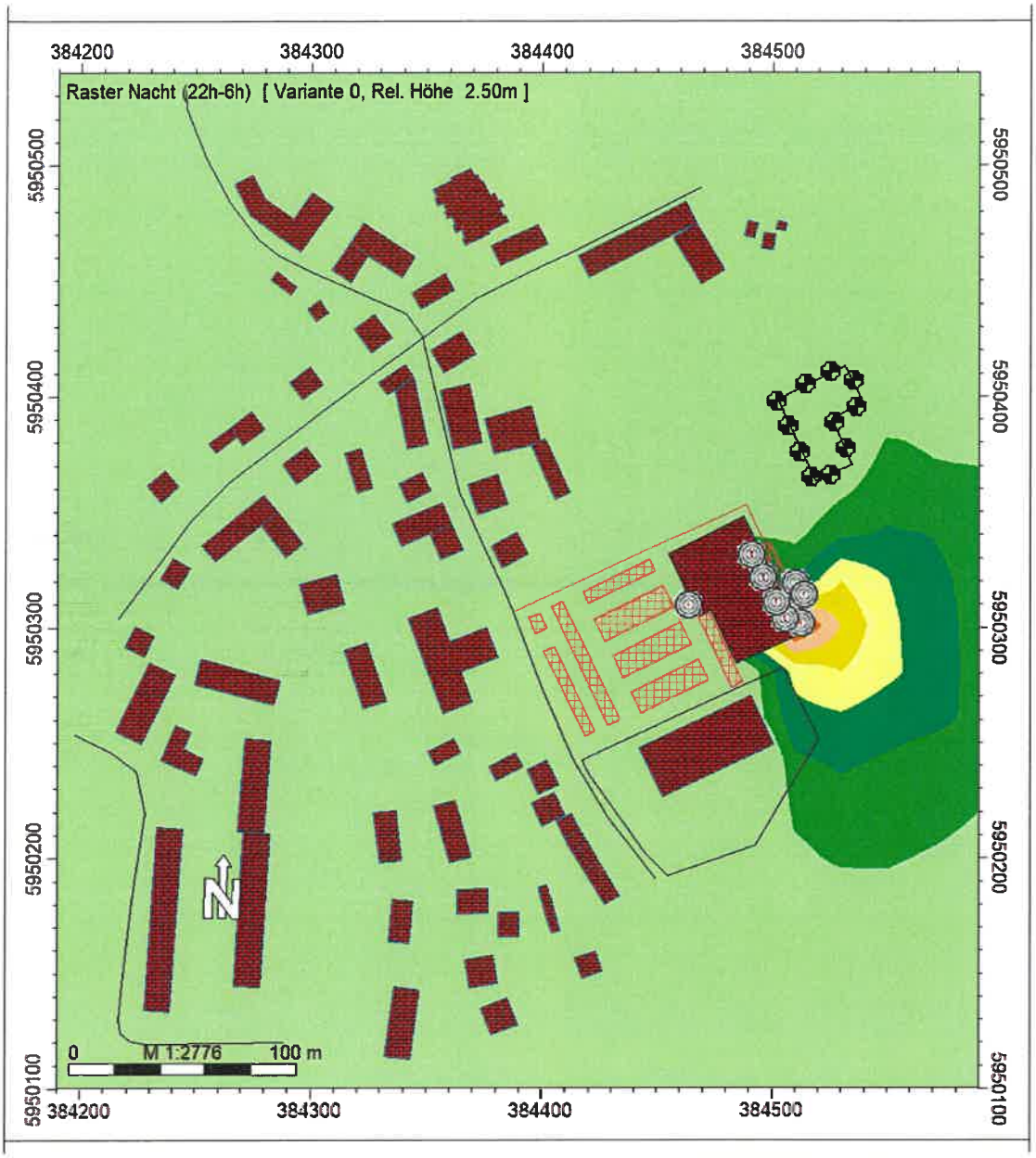

Bild 5: Rasterlärmkarte für die Nacht, Höhe 2,5 m

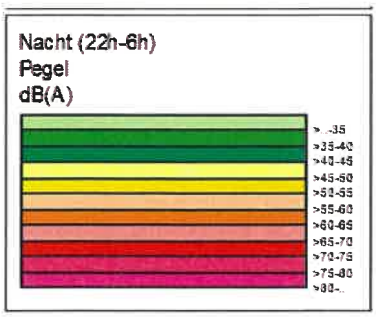

Bild 6: Rasterlärmkarte für den Tag, Höhe 5,5 m

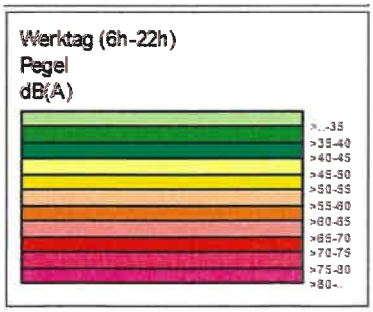

Bild 7: Rasterlärmkarte für die Nacht. Höhe 5,5 m

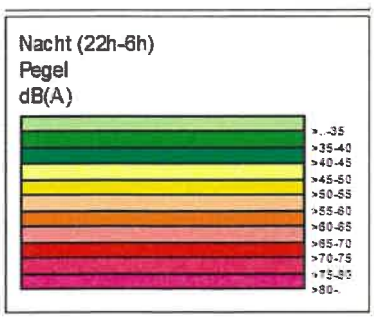

2.5 Lärmschutzmaßnahmen

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden mehr als 6 dB(A) unterschritten. Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich am „Am Amtshof" in Altentreptow geplant. Im Plangebiet sollen Wohnhäuser errichtet werden. Das Plangebiet soll als Mischgebiet entwickelt werden. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein Lebensmittelmarkt mit Parkplätzen (Aldi). Es sind die Schallimmissionen, die auf das geplante Gebiet einwirken, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Anlehnung an die DIN 18005 zu ermitteln.
Weiterhin wurde der Einfluss des Gewerbelärms des Lebensmittelmarktes auf das Plangebiet auf der Grundlage der TA-Lärm untersucht. Die Berechnungen zeigten Unterschreitungen der Orientierungswerte von mehr als 6 dB(A). Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Die Maximalpegel werden ebenfalls unterschritten.

4. Schlussbemerkung

Die öko-control GmbH verpflichtet sich, alle durch die Messung bekannt gewordenen Werte und Informationen vertraulich zu behandeln und nur mit Einverständnis des Auftragsgebers an Dritte weiter zu geben.

Schönebeck, 15.03.2019

Dipl.-Phys. D. Krahmer
fachlich Verantwortlicher
Bearbeiter

Mittlere Liste:

IPkt002	**IO 1 OG1S/W**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384517,21 m		y = 5950365,11 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	50,8	50,8				
LIQi003	Schallquelle	49,8	53,3				
LIQi001	LKW Anlieferung	39,4	53,5	-22,4	-22,4		
EZQi008	Müllpresse	39,3	53,7		-22,4		
PRKL010	LKW Anlieferung	38,9	53,8		-22,4		
EZQi001	Conveni Pack	30,2	53,8	30,2	30,2		
PRKL001	P1	28,3	53,9		30,2		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	27,9	53,9		30,2		
PRKL005	P5	27,7	53,9		30,2		
PRKL007	P 6	25,4	53,9		30,2		
PRKL004	P4	24,7	53,9		30,2		
PRKL002	P2	24,4	53,9		30,2		
PRKL003	P3	23,8	53,9		30,2		
PRKL008	P 7	20,8	53,9		30,2		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	20,2	53,9	20,2	30,6		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	19,0	53,9	19,0	30,9		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	17,7	53,9	17,7	31,1		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	13,5	53,9	13,5	31,2		
PRKL009	P 8	12,4	53,9		31,2		
n=19	Summe		**53,9**		**31,2**		
IPkt003	**IO 2 EG S/W**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384512,20 m		y = 5950376,01 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
LIQi003	Schallquelle	46,9	46,9				
EZQi007	Containertausch	45,7	49,3				
LIQi001	LKW Anlieferung	36,6	49,6	-25,2	-25,2		
PRKL010	LKW Anlieferung	35,3	49,7		-25,2		
EZQi008	Müllpresse	33,8	49,8		-25,2		
PRKL001	P1	29,4	49,9		-25,2		
PRKL005	P5	27,3	49,9		-25,2		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	27,2	49,9		-25,2		
EZQi001	Conveni Pack	26,7	49,9	26,7	26,7		
PRKL002	P2	23,2	49,9		26,7		
PRKL004	P4	23,1	50,0		26,7		
PRKL007	P 6	21,6	50,0		26,7		
PRKL003	P3	21,5	50,0		26,7		
PRKL008	P 7	20,8	50,0		26,7		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	16,2	50,0	16,2	27,0		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	14,6	50,0	14,6	27,3		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	14,1	50,0	14,1	27,5		
PRKL009	P 8	11,2	50,0		27,5		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	11,0	50,0	11,0	27,6		
n=19	Summe		**50,0**		**27,6**		
Pkt004	**IO 2 OG1S/W**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384512,20 m		y = 5950376,01 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		

LIQi003	Schallquelle	47,9	47,9				
EZQi007	Containertausch	46,8	50,4				
LIQi001	LKW Anlieferung	38,1	50,7	-23,7	-23,7		
PRKL010	LKW Anlieferung	36,6	50,8		-23,7		
EZQi008	Müllpresse	34,8	50,9		-23,7		
PRKL001	P1	30,1	51,0		-23,7		
PRKL005	P5	28,8	51,0		-23,7		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	27,6	51,0		-23,7		
EZQi001	Conveni Pack	27,4	51,0	27,4	27,4		
PRKL004	P4	25,6	51,0		27,4		
PRKL002	P2	24,8	51,1		27,4		
PRKL007	P 6	24,6	51,1		27,4		
PRKL003	P3	23,6	51,1		27,4		
PRKL008	P 7	21,1	51,1		27,4		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	18,9	51,1	18,9	28,0		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	17,5	51,1	17,5	28,3		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	15,5	51,1	15,5	28,6		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	12,4	51,1	12,4	28,7		
PRKL009	P 8	11,7	51,1		28,7		
n=19	Summe		**51,1**		**28,7**		
IPkt005	**IO 3 EG S/W**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384507,20 m		y = 5950386,92 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
LIQi003	Schallquelle	45,3	45,3				
EZQi007	Containertausch	43,9	47,7				
LIQi001	LKW Anlieferung	35,3	48,0	-26,5	-26,5		
PRKL010	LKW Anlieferung	33,6	48,1		-26,5		
EZQi008	Müllpresse	32,0	48,2		-26,5		
PRKL001	P1	29,3	48,3		-26,5		
PRKL005	P5	28,7	48,3		-26,5		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	26,8	48,3		-26,5		
PRKL002	P2	26,2	48,4		-26,5		
PRKL007	P 6	24,9	48,4		-26,5		
EZQi001	Conveni Pack	24,6	48,4	24,6	24,6		
PRKL004	P4	23,1	48,4		24,6		
PRKL003	P3	21,7	48,4		24,6		
PRKL008	P 7	20,0	48,4		24,6		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	14,5	48,4	14,5	25,0		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	13,0	48,4	13,0	25,2		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	12,5	48,4	12,5	25,5		
PRKL009	P 8	10,6	48,4		25,5		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	10,0	48,4	10,0	25,6		
n=19	Summe		**48,4**		**25,6**		
Pkt006	**IO 3 OG1S/W**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384507,20 m		y = 5950386,92 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
LIQi003	Schallquelle	46,2	46,2				
EZQi007	Containertausch	44,9	48,6				
LIQi001	LKW Anlieferung	36,5	48,9	-25,3	-25,3		
PRKL010	LKW Anlieferung	34,6	49,0		-25,3		
EZQi008	Müllpresse	32,9	49,1		-25,3		
PRKL001	P1	29,9	49,2		-25,3		
PRKL005	P5	29,8	49,2		-25,3		

PRKL002	P2	27,2	49,2		-25,3		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	27,2	49,3		-25,3		
PRKL007	P 6	26,5	49,3		-25,3		
PRKL004	P4	25,4	49,3		-25,3		
EZQi001	Conveni Pack	25,2	49,3	25,2	25,2		
PRKL003	P3	23,6	49,3		25,2		
PRKL008	P 7	20,4	49,3		25,2		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	17,3	49,3	17,3	25,8		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	15,4	49,4	15,4	26,2		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	13,6	49,4	13,6	26,4		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	11,4	49,4	11,4	26,6		
PRKL009	P 8	11,0	49,4		26,6		
n=19	Summe		**49,4**		**26,6**		
IPkt007	**IO 4 EG S/W**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384502,19 m		y = 5950397,82 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	42,5	42,5				
LIQi003	Schallquelle	42,4	45,5				
LIQi001	LKW Anlieferung	34,6	45,8	-27,2	-27,2		
EZQi008	Müllpresse	30,5	45,9		-27,2		
PRKL010	LKW Anlieferung	29,7	46,0		-27,2		
PRKL005	P5	29,6	46,1		-27,2		
PRKL002	P2	29,0	46,2		-27,2		
PRKL001	P1	28,9	46,3		-27,2		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	26,5	46,3		-27,2		
PRKL007	P 6	26,0	46,4		-27,2		
PRKL004	P4	23,7	46,4		-27,2		
EZQi001	Conveni Pack	22,8	46,4	22,8	22,8		
PRKL003	P3	22,0	46,4		22,8		
PRKL008	P 7	20,3	46,5		22,8		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	12,9	46,5	12,9	23,2		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	11,5	46,5	11,5	23,5		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	11,0	46,5	11,0	23,8		
PRKL009	P 8	10,0	46,5		23,8		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	9,1	46,5	9,1	23,9		
n=19	Summe		**46,5**		**23,9**		
Pkt008	**IO 4 OG1S/W**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384502,19 m		y = 5950397,82 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	43,2	43,2				
LIQi003	Schallquelle	43,2	46,2				
LIQi001	LKW Anlieferung	35,5	46,6	-26,3	-26,3		
EZQi008	Müllpresse	31,3	46,7		-26,3		
PRKL010	LKW Anlieferung	30,6	46,8		-26,3		
PRKL005	P5	30,4	46,9		-26,3		
PRKL002	P2	29,6	47,0		-26,3		
PRKL001	P1	29,5	47,1		-26,3		
PRKL007	P 6	27,0	47,1		-26,3		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	26,9	47,1		-26,3		
PRKL004	P4	26,1	47,2		-26,3		
PRKL003	P3	23,7	47,2		-26,3		
EZQi001	Conveni Pack	23,3	47,2	23,3	23,3		
PRKL008	P 7	20,6	47,2		23,3		

EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	15,2	47,2	15,2	24,0		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	13,6	47,2	13,6	24,3		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	12,0	47,2	12,0	24,6		
PRKL009	P 8	10,5	47,2		24,6		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	10,4	47,2	10,4	24,8		
n=19	Summe		**47,2**		**24,8**		
IPkt009	**IO 5 EG Nord**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384514,43 m		y = 5950404,96 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
LIQi003	Schallquelle	43,1	43,1				
EZQi007	Containertausch	41,7	45,5				
LIQi001	LKW Anlieferung	32,9	45,7	-28,9	-28,9		
PRKL010	LKW Anlieferung	30,9	45,8		-28,9		
EZQi008	Müllpresse	29,8	46,0		-28,9		
PRKL005	P5	28,3	46,0		-28,9		
PRKL001	P1	27,8	46,1		-28,9		
PRKL002	P2	26,7	46,1		-28,9		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	25,2	46,2		-28,9		
PRKL007	P 6	25,2	46,2		-28,9		
EZQi001	Conveni Pack	23,8	46,2	23,8	23,8		
PRKL004	P4	22,2	46,3		23,8		
PRKL003	P3	20,9	46,3		23,8		
PRKL008	P 7	19,5	46,3		23,8		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	12,7	46,3	12,7	24,2		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	11,5	46,3	11,5	24,4		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	10,3	46,3	10,3	24,6		
PRKL009	P 8	9,1	46,3		24,6		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	8,4	46,3	8,4	24,7		
n=19	Summe		**46,3**		**24,7**		
Pkt010	**IO 5 OG1Nord**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384514,43 m		y = 5950404,96 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
LIQi003	Schallquelle	43,8	43,8				
EZQi007	Containertausch	42,4	46,1				
LIQi001	LKW Anlieferung	33,7	46,4	-28,1	-28,1		
PRKL010	LKW Anlieferung	31,7	46,5		-28,1		
EZQi008	Müllpresse	30,5	46,6		-28,1		
PRKL005	P5	29,1	46,7		-28,1		
PRKL001	P1	28,3	46,8		-28,1		
PRKL002	P2	27,4	46,8		-28,1		
PRKL007	P 6	26,2	46,9		-28,1		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	25,5	46,9		-28,1		
EZQi001	Conveni Pack	24,3	46,9	24,3	24,3		
PRKL004	P4	24,1	46,9		24,3		
PRKL003	P3	22,5	47,0		24,3		
PRKL008	P 7	19,8	47,0		24,3		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	13,5	47,0	13,5	24,7		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	12,2	47,0	12,2	24,9		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	11,0	47,0	11,0	25,1		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	9,6	47,0	9,6	25,2		
PRKL009	P 8	9,5	47,0		25,2		
n=19	Summe		**47,0**		**25,2**		

IPkt011	**IO 6 EG Nord**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384525,15 m		y = 5950410,36 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
LIQi003	Schallquelle	42,3	42,3				
EZQi007	Containertausch	41,0	44,7				
EZQi008	Müllpresse	31,5	44,9				
LIQi001	LKW Anlieferung	31,2	45,1	-30,6	-30,6		
PRKL010	LKW Anlieferung	30,0	45,2		-30,6		
PRKL005	P5	27,3	45,3		-30,6		
PRKL001	P1	26,9	45,4		-30,6		
PRKL002	P2	24,9	45,4		-30,6		
EZQi001	Conveni Pack	24,7	45,4	24,7	24,7		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	24,3	45,5		24,7		
PRKL007	P 6	24,0	45,5		24,7		
PRKL004	P4	21,2	45,5		24,7		
PRKL003	P3	20,1	45,5		24,7		
PRKL008	P 7	18,8	45,5		24,7		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	11,5	45,5	11,5	24,9		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	10,5	45,5	10,5	25,1		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	9,5	45,5	9,5	25,2		
PRKL009	P 8	8,5	45,5		25,2		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	7,8	45,5	7,8	25,3		
n=19	Summe		**45,5**		**25,3**		
IPkt012	**IO 6 OG1Nord**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384525,15 m		y = 5950410,36 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
LIQi003	Schallquelle	42,9	42,9				
EZQi007	Containertausch	41,6	45,3				
EZQi008	Müllpresse	32,1	45,5				
LIQi001	LKW Anlieferung	31,9	45,7	-29,9	-29,9		
PRKL010	LKW Anlieferung	30,7	45,9		-29,9		
PRKL005	P5	28,1	45,9		-29,9		
PRKL001	P1	27,3	46,0		-29,9		
PRKL002	P2	25,6	46,0		-29,9		
EZQi001	Conveni Pack	25,2	46,1	25,2	25,2		
PRKL007	P 6	25,1	46,1		25,2		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	24,5	46,1		25,2		
PRKL004	P4	22,9	46,1		25,2		
PRKL003	P3	21,6	46,2		25,2		
PRKL008	P 7	19,1	46,2		25,2		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	12,2	46,2	12,2	25,4		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	11,1	46,2	11,1	25,6		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	10,1	46,2	10,1	25,7		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	8,9	46,2	8,9	25,8		
PRKL009	P 8	8,8	46,2		25,8		
n=19	Summe		**46,2**		**25,8**		
IPkt013	**IO 7 EG N/O**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384535,09 m		y = 5950406,71 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	43,2	43,2				
LIQi003	Schallquelle	42,3	45,8				

EZQi008	Müllpresse	31,8	46,0				
LIQi001	LKW Anlieferung	30,9	46,1	-30,9	-30,9		
PRKL010	LKW Anlieferung	30,0	46,2		-30,9		
PRKL001	P1	26,5	46,3		-30,9		
EZQi001	Conveni Pack	26,4	46,3	26,4	26,4		
PRKL005	P5	26,3	46,3		26,4		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	23,9	46,4		26,4		
PRKL007	P 6	22,2	46,4		26,4		
PRKL002	P2	21,9	46,4		26,4		
PRKL004	P4	20,1	46,4		26,4		
PRKL003	P3	19,7	46,4		26,4		
PRKL008	P 7	18,0	46,4		26,4		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	11,3	46,4	11,3	26,6		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	10,5	46,4	10,5	26,7		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	9,6	46,4	9,6	26,8		
PRKL009	P 8	8,4	46,4		26,8		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	8,0	46,4	8,0	26,8		
n=19	Summe		**46,4**		**26,8**		
IPkt014	**IO 7 OG1N/O**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384535,09 m		y = 5950406,71 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	43,8	43,8				
LIQi003	Schallquelle	42,9	46,4				
EZQi008	Müllpresse	32,3	46,6				
LIQi001	LKW Anlieferung	31,6	46,7	-30,2	-30,2		
PRKL010	LKW Anlieferung	30,7	46,8		-30,2		
PRKL005	P5	27,2	46,9		-30,2		
PRKL001	P1	26,9	46,9		-30,2		
EZQi001	Conveni Pack	26,9	47,0	26,9	26,9		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	24,1	47,0		26,9		
PRKL007	P 6	23,8	47,0		26,9		
PRKL002	P2	22,9	47,0		26,9		
PRKL004	P4	21,8	47,0		26,9		
PRKL003	P3	21,1	47,0		26,9		
PRKL008	P 7	18,3	47,0		26,9		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	12,0	47,0	12,0	27,1		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	11,1	47,0	11,1	27,2		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	10,2	47,0	10,2	27,3		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	9,2	47,1	9,2	27,3		
PRKL009	P 8	8,7	47,1		27,3		
n=19	Summe		**47,1**		**27,3**		
IPkt015	**IO 8 EG N/O**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384536,27 m		y = 5950395,15 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	44,3	44,3				
LIQi003	Schallquelle	43,4	46,9				
EZQi008	Müllpresse	33,0	47,0				
LIQi001	LKW Anlieferung	31,8	47,2	-30,0	-30,0		
PRKL010	LKW Anlieferung	31,2	47,3		-30,0		
EZQi001	Conveni Pack	28,1	47,3	28,1	28,1		
PRKL001	P1	26,8	47,4		28,1		
PRKL005	P5	26,3	47,4		28,1		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	24,4	47,4		28,1		

PRKL002	P2	21,2	47,4		28,1		
PRKL004	P4	20,5	47,4		28,1		
PRKL007	P 6	20,4	47,5		28,1		
PRKL003	P3	19,9	47,5		28,1		
PRKL008	P 7	19,0	47,5		28,1		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	12,5	47,5	12,5	28,2		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	11,7	47,5	11,7	28,3		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	10,8	47,5	10,8	28,4		
PRKL009	P 8	9,1	47,5		28,4		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	8,9	47,5	8,9	28,4		
n=19	Summe		**47,5**		**28,4**		
IPkt016	**IO 8 OG1N/O**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384536,27 m		y = 5950395,15 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	45,0	45,0				
LIQi003	Schallquelle	44,1	47,6				
EZQi008	Müllpresse	33,6	47,7				
LIQi001	LKW Anlieferung	32,5	47,9	-29,3	-29,3		
PRKL010	LKW Anlieferung	31,9	48,0		-29,3		
EZQi001	Conveni Pack	28,6	48,0	28,6	28,6		
PRKL005	P5	27,4	48,1		28,6		
PRKL001	P1	27,3	48,1		28,6		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	24,6	48,1		28,6		
PRKL007	P 6	23,0	48,1		28,6		
PRKL002	P2	22,4	48,2		28,6		
PRKL004	P4	22,3	48,2		28,6		
PRKL003	P3	21,4	48,2		28,6		
PRKL008	P 7	19,3	48,2		28,6		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	13,3	48,2	13,3	28,8		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	12,4	48,2	12,4	28,9		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	11,5	48,2	11,5	28,9		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	10,2	48,2	10,2	29,0		
PRKL009	P 8	9,5	48,2		29,0		
n=19	Summe		**48,2**		**29,0**		
IPkt017	**IO 9 EG S/O**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384526,83 m		y = 5950388,56 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	45,4	45,4				
LIQi003	Schallquelle	44,6	48,0				
EZQi008	Müllpresse	34,1	48,2				
LIQi001	LKW Anlieferung	33,2	48,3	-28,6	-28,6		
PRKL010	LKW Anlieferung	32,5	48,4		-28,6		
PRKL001	P1	27,7	48,5		-28,6		
EZQi001	Conveni Pack	27,5	48,5	27,5	27,5		
PRKL005	P5	27,0	48,5		27,5		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	25,3	48,6		27,5		
PRKL002	P2	21,9	48,6		27,5		
PRKL007	P 6	21,0	48,6		27,5		
PRKL004	P4	20,9	48,6		27,5		
PRKL003	P3	20,5	48,6		27,5		
PRKL008	P 7	19,6	48,6		27,5		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	14,3	48,6	14,3	27,7		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	13,2	48,6	13,2	27,9		

EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	12,0	48,6	12,0	28,0		
PRKL009	P 8	9,7	48,6		28,0		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	9,5	48,6	9,5	28,1		
n=19	Summe		**48,6**		**28,1**		
IPkt018	**IO 9 OG1S/O**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384526,83 m		y = 5950388,56 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	46,2	46,2				
LIQi003	Schallquelle	45,4	48,8				
EZQi008	Müllpresse	34,8	49,0				
LIQi001	LKW Anlieferung	34,1	49,1	-27,7	-27,7		
PRKL010	LKW Anlieferung	33,4	49,3		-27,7		
PRKL001	P1	28,2	49,3		-27,7		
EZQi001	Conveni Pack	28,2	49,3	28,2	28,2		
PRKL005	P5	28,1	49,4		28,2		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	25,6	49,4		28,2		
PRKL007	P 6	23,8	49,4		28,2		
PRKL002	P2	23,2	49,4		28,2		
PRKL004	P4	22,9	49,4		28,2		
PRKL003	P3	22,1	49,4		28,2		
PRKL008	P 7	19,9	49,4		28,2		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	15,2	49,4	15,2	28,4		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	14,0	49,4	14,0	28,5		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	12,8	49,4	12,8	28,6		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	10,8	49,4	10,8	28,7		
PRKL009	P 8	10,1	49,4		28,7		
n=19	Summe		**49,4**		**28,7**		
IPkt019	**IO 10 EG S/O**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384531,77 m		y = 5950377,62 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	46,6	46,6				
LIQi003	Schallquelle	45,6	49,1				
EZQi008	Müllpresse	35,4	49,3				
LIQi001	LKW Anlieferung	33,8	49,4	-28,0	-28,0		
PRKL010	LKW Anlieferung	33,6	49,6		-28,0		
EZQi001	Conveni Pack	30,1	49,6	30,1	30,1		
PRKL001	P1	26,9	49,6		30,1		
PRKL005	P5	25,6	49,6		30,1		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	25,6	49,7		30,1		
PRKL002	P2	21,3	49,7		30,1		
PRKL007	P 6	21,3	49,7		30,1		
PRKL004	P4	21,2	49,7		30,1		
PRKL003	P3	20,6	49,7		30,1		
PRKL008	P 7	19,7	49,7		30,1		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	15,4	49,7	15,4	30,2		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	14,4	49,7	14,4	30,3		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	13,3	49,7	13,3	30,4		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	10,5	49,7	10,5	30,5		
PRKL009	P 8	10,4	49,7		30,5		
n=19	Summe		**49,7**		**30,5**		
IPkt020	**IO 10 OG1S/O**	**Variante 0**	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**				
		x = 384531,77 m		y = 5950377,62 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			

		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	47,6	47,6				
LIQi003	Schallquelle	46,5	50,1				
EZQi008	Müllpresse	36,2	50,3				
LIQi001	LKW Anlieferung	34,8	50,4	-27,0	-27,0		
PRKL010	LKW Anlieferung	34,7	50,5		-27,0		
EZQi001	Conveni Pack	30,8	50,5	30,8	30,8		
PRKL001	P1	27,4	50,6		30,8		
PRKL005	P5	27,2	50,6		30,8		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	25,9	50,6		30,8		
PRKL007	P 6	24,5	50,6		30,8		
PRKL004	P4	23,3	50,6		30,8		
PRKL002	P2	22,8	50,6		30,8		
PRKL003	P3	22,3	50,6		30,8		
PRKL008	P 7	20,0	50,6		30,8		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	16,5	50,6	16,5	31,0		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	15,4	50,6	15,4	31,1		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	14,2	50,6	14,2	31,2		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	12,0	50,6	12,0	31,2		
PRKL009	P 8	10,8	50,6		31,2		
n=19	Summe		**50,6**		**31,2**		
IPkt021	**IO 11 EG Süd**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384525,32 m		y = 5950366,05 m		z = 2,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	48,8	48,8				
LIQi003	Schallquelle	47,8	51,3				
EZQi008	Müllpresse	37,6	51,5				
PRKL010	LKW Anlieferung	36,2	51,6				
LIQi001	LKW Anlieferung	36,0	51,8	-25,8	-25,8		
EZQi001	Conveni Pack	31,0	51,8	31,0	31,0		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	26,7	51,8		31,0		
PRKL001	P1	25,7	51,8		31,0		
PRKL005	P5	23,4	51,8		31,0		
PRKL002	P2	21,8	51,8		31,0		
PRKL004	P4	21,8	51,8		31,0		
PRKL003	P3	21,3	51,8		31,0		
PRKL007	P 6	20,9	51,8		31,0		
PRKL008	P 7	18,6	51,8		31,0		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	17,8	51,8	17,8	31,2		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	16,5	51,8	16,5	31,3		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	15,7	51,8	15,7	31,4		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	11,9	51,8	11,9	31,5		
PRKL009	P 8	11,4	51,8		31,5		
n=19	Summe		**51,8**		**31,5**		
Pkt022	**IO 11 OG1Süd**	**Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**					
		x = 384525,29 m		y = 5950366,05 m		z = 5,50 m	
		Tag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)			
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
		/dB	/dB	/dB	/dB		
EZQi007	Containertausch	50,0	50,0				
LIQi003	Schallquelle	48,9	52,5				
EZQi008	Müllpresse	38,8	52,7				
PRKL010	LKW Anlieferung	37,5	52,9				
LIQi001	LKW Anlieferung	37,4	53,0	-24,4	-24,4		

EZQi001	Conveni Pack	31,8	53,0	31,8	31,8		
EZQi006	Einkaufswagen in Sam	27,1	53,0		31,8		
PRKL001	P1	26,4	53,0		31,8		
PRKL005	P5	26,2	53,0		31,8		
PRKL007	P 6	25,0	53,0		31,8		
PRKL004	P4	24,2	53,0		31,8		
PRKL002	P2	23,6	53,1		31,8		
PRKL003	P3	23,2	53,1		31,8		
PRKL008	P 7	19,6	53,1		31,8		
EZQi005	Aussenlüfter Maico 4	19,0	53,1	19,0	32,1		
EZQi004	Aussenlüfter Maico 3	18,2	53,1	18,2	32,2		
EZQi003	Aussenlüfter Maico 2	16,8	53,1	16,8	32,4		
EZQi002	Aussenlüfter Maico 1	13,4	53,1	13,4	32,4		
PRKL009	P 8	11,9	53,1		32,4		
n=19	Summe		**53,1**		**32,4**		

Spitzenpegel:

Kurze Liste - Teil 1	**Punktberechnung**
Immissionsberechnung	**Beurteilung nach DIN 18005**
Variante 0	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**

– A –	IP	IP: Bezeichnung	IP: x /m	IP: y /m	IP: z /m
1	IPkt001	IO 1 EG S/W	384517	5950365	3
2	IPkt002	IO 1 OG1S/W	384517	5950365	6
3	IPkt003	IO 2 EG S/W	384512	5950376	3
4	IPkt004	IO 2 OG1S/W	384512	5950376	6
5	IPkt005	IO 3 EG S/W	384507	5950387	3
6	IPkt006	IO 3 OG1S/W	384507	5950387	6
7	IPkt007	IO 4 EG S/W	384502	5950398	3
8	IPkt008	IO 4 OG1S/W	384502	5950398	6
9	IPkt009	IO 5 EG Nord	384514	5950405	3
10	IPkt010	IO 5 OG1Nord	384514	5950405	6
11	IPkt011	IO 6 EG Nord	384525	5950410	3
12	IPkt012	IO 6 OG1Nord	384525	5950410	6
13	IPkt013	IO 7 EG N/O	384535	5950407	3
14	IPkt014	IO 7 OG1N/O	384535	5950407	6
15	IPkt015	IO 8 EG N/O	384536	5950395	3
16	IPkt016	IO 8 OG1N/O	384536	5950395	6
17	IPkt017	IO 9 EG S/O	384527	5950389	3
18	IPkt018	IO 9 OG1S/O	384527	5950389	6
19	IPkt019	IO 10 EG S/O	384532	5950378	3
20	IPkt020	IO 10 OG1S/O	384532	5950378	6
21	IPkt021	IO 11 EG Süd	384525	5950366	3
22	IPkt022	IO 11 OG1Süd	384525	5950366	6

Kurze Liste - Teil 2	**Punktberechnung**
Immissionsberechnung	**Beurteilung nach DIN 18005**
Variante 0	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**

	Tag (6h-22h)								
– B –	IRW	Lr	Ü.IRW	Q(Lmax)	Lw,Sp	D,ges	Lr,Sp	RW,Sp	Ü.Sp
1	60	53	-7	LIQi001	108	-39	69	90	-21
2	60	54	-6	LIQi001	108	-37	71	90	-19
3	60	50	-10	LIQi001	108	-41	67	90	-23
4	60	51	-9	LIQi001	108	-39	69	90	-21

5	60	48	-12	LIQi001	108	-43	65	90	-25	
6	60	49	-11	LIQi001	108	-42	66	90	-24	
7	60	46	-14	LIQi001	108	-45	63	90	-27	
8	60	47	-13	LIQi001	108	-44	64	90	-26	
9	60	46	-14	LIQi001	108	-46	62	90	-28	
10	60	47	-13	LIQi001	108	-45	63	90	-27	
11	60	46	-14	LIQi001	108	-48	60	90	-30	
12	60	46	-14	LIQi001	108	-47	61	90	-29	
13	60	46	-14	LIQi001	108	-48	60	90	-30	
14	60	47	-13	LIQi001	108	-47	61	90	-29	
15	60	47	-13	LIQi001	108	-47	61	90	-29	
16	60	48	-12	LIQi001	108	-46	62	90	-28	
17	60	49	-11	LIQi001	108	-45	63	90	-27	
18	60	49	-11	LIQi001	108	-44	64	90	-26	
19	60	50	-10	LIQi001	108	-44	64	90	-26	
20	60	51	-9	LIQi001	108	-43	65	90	-25	
21	60	52	-8	LIQi001	108	-41	67	90	-23	
22	60	53	-7	LIQi001	108	-40	68	90	-22	

Kurze Liste - Teil 3	**Punktberechnung**
Immissionsberechnung	**Beurteilung nach DIN 18005**
Variante 0	**Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"**

	Nacht (22h-6h)								
-- C --	IRW	Lr	Ü.IRW	Q(Lmax)	Lw,Sp	D,ges	Lr,Sp	RW,Sp	Ü.Sp
1	45	30	-15	EZQi001	86	-57	29	65	-36
2	45	31	-14	EZQi001	86	-56	30	65	-35
3	45	28	-17	EZQi001	86	-59	27	65	-38
4	45	29	-16	EZQi001	86	-59	27	65	-38
5	45	26	-19	EZQi001	86	-61	25	65	-40
6	45	27	-18	EZQi001	86	-61	25	65	-40
7	45	24	-21	EZQi001	86	-63	23	65	-42
8	45	25	-20	EZQi001	86	-63	23	65	-42
9	45	25	-20	EZQi001	86	-62	24	65	-41
10	45	25	-20	EZQi001	86	-62	24	65	-41
11	45	25	-20	EZQi001	86	-61	25	65	-40
12	45	26	-19	EZQi001	86	-61	25	65	-40
13	45	27	-18	EZQi001	86	-60	26	65	-39
14	45	27	-18	EZQi001	86	-59	27	65	-38
15	45	28	-17	EZQi001	86	-58	28	65	-37
16	45	29	-16	EZQi001	86	-57	29	65	-36
17	45	28	-17	EZQi001	86	-58	28	65	-37
18	45	29	-16	EZQi001	86	-58	28	65	-37
19	45	30	-15	EZQi001	86	-56	30	65	-35
20	45	31	-14	EZQi001	86	-55	31	65	-34
21	45	31	-14	EZQi001	86	-55	31	65	-34
22	45	32	-13	EZQi001	86	-54	32	65	-33